

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(18. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/15273 –

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst,
Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/16859 –

Aufstiegsfortbildung praxisnah und umsetzbar fördern

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Birke Bull-Bischoff, Dr. Petra Sitte,
Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/15774 –

**Schülerinnen und Schüler der Erzieherausbildung durch
Aufstiegsfortbildungsförderung stärken**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/15803 –**

Vom Aufstiegs-BAföG zum Weiterbildungs-BAföG

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die dynamische Entwicklung des Systems der beruflichen Bildung – insbesondere im Bereich der höherqualifizierenden Berufsbildung, beispielsweise durch die Einführung von drei beruflichen Fortbildungsstufen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) – macht beim Förderangebot Anpassungen und weitere Verbesserungen nötig, damit das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) auch in den nächsten Jahren seiner Aufgabe, als attraktives Förderangebot Anreize für den beruflichen Aufstieg zu setzen und individuelle Chancen zu eröffnen, gerecht werden kann.

Zu Buchstabe b

Die Aufstiegsfortbildung wird in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich intensiv genutzt. Gründe dieser Diskrepanz liegen vor allem in den mangelhaften Angeboten der Fortbildungsorientierung. Obwohl die Bundesregierung die Diskrepanz erkannt hat, hat sie keine entsprechenden Anregungen im Gesetzentwurf aufgenommen. Zudem ist es ihr nicht gelungen, vorhandene Passungsprobleme vollumfänglich zu lösen. So ist der Fachkräftemangel im Bau- und Baubergewerbe besonders hoch. Vor allem mittelständische Unternehmen finden keine Nachfolger. Dies liegt auch an daran, dass kostenintensive Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen mögliche Kandidaten von einer Teilnahme Abstand nehmen lassen.

Zu Buchstabe c

Auch wenn der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf durch Leistungsverbesserungen dazu beitragen soll, die Attraktivität und die individuelle Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung deutlich zu verbessern, zeigt sich, dass insbesondere Schülerinnen und Schüler der so genannten praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder Erzieher von dieser Form individueller Förderung zu weiten Teilen ausgeschlossen bleiben. Die derzeitige Förderlücke ist gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der damit verbundenen steigenden Zahl von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in diesem Bereich, die oftmals eine integrierte Ausbildung absolvieren, nicht zielführend.

Zu Buchstabe d

Gesellschaft und Arbeitswelt ändern sich rasant. Der ökologische und digitale Wandel verändern Wirtschaft und Berufsleben gravierend. Zeitgemäße berufliche Qualifikationen und persönliche Kompetenzen sind ein zentraler Schlüssel, um Menschen die Möglichkeit zu geben, diese Veränderungen für sich positiv zu nutzen und nachhaltig zu gestalten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes klare, richtige Schritte, ist jedoch nicht weit genug gesteckt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Förderleistungen und die Förderstrukturen des AFBG sollen durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden. Die Förderung durch das AFBG wird auf die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert. Zudem werden Änderungen, die im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch das 26. BAföGÄndG vorgenommen worden sind, auch für das AFBG umgesetzt, soweit die Situation der AFBG-Geförderten vergleichbar ist. Zusätzlich wird der Darlehensersatz bei Bestehen der Prüfung („Bestehenserlass“) von 40 Prozent auf 50 Prozent gesteigert. Fortbildungsabsolventinnen und Fortbildungsabsolventen, die im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet, übernommen oder einen bestehenden Gewerbebetrieb erweitert haben und hierfür überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen, wird das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen vollständig erlassen („Existenzgründungserlass“). Auch die Stundungs- und Darlehensersatzmöglichkeiten aus sozialen Gründen werden für Geringverdienende erweitert („Sozialerlass“).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15273 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Es sollen Anreize für die Länder geschaffen werden, damit diese unbürokratische und vereinfachte Verfahren sowohl für die Antragstellung zur Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung als auch für das Aufstiegs-BAföG einführen können. Hierfür sollen Bundesmittel erhöht und Evaluationen durchgeführt werden. Bundesländer, in welchen die Angebote der Aufstiegsfortbildung zurückhaltend wahrgenommen werden, sollen besonders beworben werden und Möglichkeiten für die Länder geschaffen werden, damit diese die Passungsprobleme zeitnah lösen können. Darüber hinaus sollen Anreize für Bildungsträger geschaffen werden, damit den Teilnehmern im Nachhinein die Kosten der Maßnahmen erlassen werden können, wenn diese die Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen haben. Ferner soll u. a. die Förderhöhe des „Attraktivitätspakets Meisterstück“ angemessen aufgestockt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16859 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes soll dafür gesorgt werden, dass alle Formen der Erzieherausbildung, insbesondere die integrierte Form der Ausbildung, einschließlich ihrer ausbildungsimmanenten Praxisphasen förderfähig werden. Es soll im Gesetz klargestellt werden, dass in der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher beziehungsweise zur staatlich anerkannten Erzieherin die verpflichtend vorgeschriebenen Praxisanteile der Ausbildung nicht als Praktika, sondern als immanenter Bestandteil der gesamten Ausbildung verstanden und als solche in die Förderfähigkeit aufgenommen werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15774 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe d

Ein Rechtsanspruch auf berufliche Weiterbildung soll gesetzlich verankert werden. Dieser soll mit einer angemessenen sozialen Absicherung verknüpft werden. Zudem soll lebensbegleitendes Lernen zu einem Teil des öffentlichen Bildungsauftrags werden. Auch soll für die Zeit einer beruflichen Qualifizierung von abhängig Beschäftigten ein Freistellungsanspruch mit Rückkehrrecht eingeführt werden. Dies soll auch für die Rückkehr aus weiterbildungsbedingter Teilzeit in Vollzeit gelten. Dabei ist sicherzustellen, dass auch kleine Unternehmen dies stemmen können. Darüber hinaus soll für alle, die keinen Anspruch auf Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung haben, ein Weiterbildungs-BAföG eingeführt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15803 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15273.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/16859.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/15774.

Zu Buchstabe d

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/15803.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die durch diesen Gesetzentwurf entstehenden Mehrausgaben wurden anhand von Berechnungen und Schätzungen unter Verwendung amtlicher Statistiken (insbesondere der Bundesstatistik zum AFBG für die Jahre 2016 und 2017) ermittelt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2020 entsteht folgender finanzieller Mehraufwand für Bund und Länder:

	2020	2021	2022	2023
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Mehrkosten der Novelle	130,700	312,600	312,600	312,600
davon				
Bund:	101,900	243,900	243,900	243,900
Länder:	28,800	68,700	68,700	68,700

Zu den Buchstaben b bis d

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich für alle Normadressaten insgesamt um rund 121 000 Euro. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 954 600 Euro.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich insgesamt um rund 8 500 Stunden und rund 43 100 Euro. Demgegenüber stehen umfangreiche Vereinfachungen, die einen Minderaufwand in Höhe von rund 26 200 Stunden und 103 500 Euro mit sich bringen. Somit beträgt der Minderaufwand nach Abzug des jährlichen Erfüllungsaufwandes 17 700 Stunden beziehungsweise 60 300 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da etwa 17 000 zusätzliche Förderfälle aufgrund der Neuregelungen im AFBG erwartet werden, erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere für die Bildungsträger und die Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, um rund 21 600 Euro. Dieser erhöhte Erfüllungsaufwand wird jedoch durch Vereinfachungen und Präzisierungen bei der Beantragung des Darlehenserrlasses

aus sozialen Gründen („Sozialerlass“) um rund 47 700 Euro reduziert. Damit verringert sich der Erfüllungsaufwand insgesamt um 26 100 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich nicht.

Der verringerte Erfüllungsaufwand i. H. v. 26 100 Euro stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „Out“ dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsteht

- durch die Änderungen im AFBG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 754 100 Euro,
- ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 954 600 Euro bedingt durch das Wiederaufgreifen in der Förderung befindlicher Teilzeitfälle innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes mit Blick auf die Anhebung des maximalen Maßnahmebeitrages sowie
- ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 20 000 Euro in Bezug auf Anpassungen der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern und bei der KfW sowie aufgrund der Einführung zusätzlicher Statistikmerkmale für die Anpassung in den statistischen Erfassungsprogrammen in den Ländern und beim Statistischen Bundesamt.

Dem jährlichen Erfüllungsaufwand stehen durch die Änderungen im AFBG umfangreiche Vereinfachungen im Vollzug gegenüber, die einen Minderaufwand in Höhe von rund 789 000 Euro mit sich bringen. Somit reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung einschließlich der KfW um rund 34 900 Euro.

Zu den Buchstaben b bis d

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau aus.

Zu den Buchstaben b bis d

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15273 unverändert anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die berufliche Weiterbildung ist ein zentraler Baustein für den Fachkräfteerhalt in unserem Land. Gleichzeitig kann mit der Weiterbildungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Fachkräftemangel in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Wirtschaft und in den sozialen Bereichen entgegengewirkt werden. Dafür braucht es gute Rahmenbedingungen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wurde die berufliche Bildung bereits neu ausgerichtet und zukunftssicher gestaltet. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes baut darauf auf und verbessert berufliche Karrierechancen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüÙt

den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf und die darin aufgeführten Leistungsverbesserungen für eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Der Gesetzentwurf betont die von den Koalitionsfraktionen geforderte Gleichwertigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung. Dazu wird eine Reihe von Verbesserungen geschaffen.

Der Ausbau der Unterhaltsförderung während einer Aufstiegsmaßnahme in Vollzeit hin zu einem Vollzuschuss entlastet die Teilnehmenden unmittelbar bei den anfallenden Kosten, da die Aufnahme eines Darlehens für den bisher zu leistenden Eigenanteil für den Unterhalt komplett entfällt. Davon können über die Hälfte der AFBG-Geförderten profitieren, insbesondere die Gruppe der Erzieherinnen und Erzieher, die überdurchschnittlich oft eine Fortbildung in Vollzeit absolvieren. Mit der Anpassung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende, dessen Höhe von 130 Euro auf 150 Euro angehoben wird, bei gleichzeitiger Anpassung der Bezugsaltersgrenze der Kinder von zehn Jahre auf 14 Jahre, werden Familien effektiv unterstützt und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsqualifikation ermöglicht.

Die Anhebung der Zuschüsse bei den Maßnahme- und Prüfungsgebühren von 40 Prozent auf 50 Prozent sowie der angepasste Erfolgsbonus für erfolgreich bestandene Aufstiegsqualifikationen steigern die Motivation zur Aufnahme einer Aufstiegsfortbildung. Gleichzeitig werden Anreize gesetzt, die Qualifizierung abzuschließen. Im Zusammenwirken mit den zusätzlich zur Verfügung stehenden Länderboni kann eine AFBG-Förderung somit kostengünstig in Anspruch genommen werden, da sich Bund und Länder stark an der Finanzierung von Aufstiegsfortbildungen beteiligen. Das darüber hinaus bis zum 1. Januar 2023 in Aussicht gestellte zinsfreie Darlehen ist ausdrücklich zu begrüßen, denn damit werden gleiche Förderbedingungen in der beruflichen und akademischen Bildung verwirklicht.

Besonders der Gründungserlass, also die vollständige Übernahme der Maßnahme- und Prüfungsgebühren bei einer unternehmerischen Existenzgründung oder bei einer Betriebsübernahme, ist ein wichtiger Meilenstein in der Fortentwicklung des AFBG. Ganz bewusst soll damit das Signal gesendet werden, dass Weiterbildung und die Bereitschaft zur Übernahme von wirtschaftlicher Verantwortung ausdrücklich erwünscht sind. Damit soll ein zusätzlicher Anreiz für das Fortbestehen kleinerer und mittlerer Unternehmen gegeben werden.

Die neue konsekutive Mehrfachförderung über alle drei Fortbildungsstufen des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung schafft Durchlässigkeit und Transparenz innerhalb der beruflichen Fortbildung. Im Zusammenwirken mit dem AFBG kann nunmehr eine durchgängige Förderung des beruflichen Aufstiegs und der Weiterqualifikation von Fachkräften erfolgen. Dies trägt zu einem hohen Qualifikationsstand und zur individuellen Befähigung bei, um die Veränderungen der Arbeitswelt nicht nur zu bewältigen, sondern auch aktiv zu gestalten.

Der Gesetzentwurf stellt mit den genannten Maßnahmen die grundsätzliche Relevanz der höherqualifizierenden Berufsbildung in den Vordergrund. Das AFBG ist seit 1996 ein wirksames Instrument innerhalb der beruflichen Weiterbildung. Damit das AFBG auch in Zukunft ein Erfolgsmodell bleibt, sind eine kontinuierliche Analyse der Wirkungsmechanismen im Zuge einer verstärkten Evaluation sowie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

III. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung beginnend ab Ende 2023 – also nach dem Vorliegen der statistischen Daten für zwei volle Förderjahre nach dem Inkrafttreten der vierten Novelle – alle vier Jahre einen Bericht über die Auswirkungen der Reform vorzulegen. Das regelmäßige Monitoring des AFBG bietet die Chance, das Förderinstrument vollumfänglich zu analysieren und die Fördersystematik neuen Entwicklungen wirkungsorientiert anzupassen;
2. zeitgleich mit der Evaluierung des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung gemäß § 105 des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2025 zu evaluieren, ob und inwieweit die mit der vierten Novelle gesetzten Ziele erreicht wurden und anschließend das Ergebnis dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzulegen. Darin sollen Hemmnisse und Hürden der Zielgruppen, das Weiterbildungsverhalten und Abbruchquoten und deren Gründe untersucht werden;
3. ein zinsfreies Darlehen ab dem 1. Januar 2023 anzubieten und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2022 über die Fortschritte zur Einrichtung des zinsfreien Darlehens zu unterrichten;
4. die Öffentlichkeitsarbeit für das AFBG zu stärken, um die Zielgruppen adäquat und auf vielfältige Weise zu informieren. Neben Print-Materialien sind dabei auch digitale Informationswege mit einzubeziehen. Das

Bundesministerium für Bildung und Forschung soll zudem die Kammern und Innungen und Fachschulen zu einer verstärkten Ansprache der Zielgruppen anhalten;

5. die Umsetzung den von der Jugend- und Familienkonferenz am 3./4. Mai 2018 in Kiel gefassten und den von der Jugend- und Familienkonferenz am 16./17. Mai 2019 in Weimar (Thüringen) bekräftigten Beschluss zu unterstützen und zu begleiten. Hierzu sind rechtliche und strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die praxisintegrierte vergütete Weiterqualifizierung in den landesrechtlich geregelten Sozialberufen zu verankern und sie in das Regelsystem zu überführen. Dazu gehört insbesondere die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher, die Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger und die Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilpädagogin/zum staatlich anerkannten Heilpädagogen. Die Ausbildungen der Sozialberufe sind am Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens auszurichten und so zu gestalten, dass sie entsprechend dem Qualifikationsrahmen eingestuft werden können.

Zur entsprechenden Umsetzung soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Die Ausschüsse für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages sind über entsprechende Ergebnisse gemäß Abschnitt III Nummer 5 Satz 1 im Jahr 2023 zu informieren.“

- c) den Antrag auf Drucksache 19/16859 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/15774 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/15803 abzulehnen.

Berlin, den 12. Februar 2020

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Vorsitzender

Stephan Albani
Berichtersteller

Ulrike Bahr
Berichterstellerin

Dr. Götz Frömming
Berichtersteller

Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
Berichtersteller

Dr. Birke Bull-Bischoff
Berichterstellerin

Beate Walter-Rosenheimer
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Stephan Albani, Ulrike Bahr, Dr. Götz Frömming, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Birke Bull-Bischoff und Beate Walter-Rosenheimer

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/15273** in seiner 135. Sitzung am 13. Dezember 2019 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss Digitale Agenda und den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/16859** in seiner 143. Sitzung am 30. Januar 2020 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/15774** in seiner 135. Sitzung am 13. Dezember 2019 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/15803** in seiner 135. Sitzung am 13. Dezember 2019 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Das Förderangebot des AFBG wird künftig auf die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert. Ein Förderanspruch besteht damit auf jeder der drei beruflichen Fortbildungsstufen für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für solche Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind.
- Insgesamt wird der Umfang der finanziellen Förderung durch das AFBG deutlich gestärkt, um das Förderangebot noch familienfreundlicher und anreizorientierter auszugestalten und der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen:
 - Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte in Höhe von 50 Prozent wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut.
 - Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 Euro auf 150 Euro angehoben.

- Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Dies umfasst auch die Anhebung des Zuschussanteils von 40 Prozent auf 50 Prozent für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks und vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen.
- Der Darlehenserlass bei Bestehen der Prüfung („Bestehenserlass“) wird von 40 Prozent auf 50 Prozent angehoben. Er reduziert zugleich den Eigenanteil an den Maßnahmekosten für erfolgreiche Aufstiegsabsolventinnen und Aufstiegsabsolventen, wenn diese nicht nur auf den Zuschuss, sondern zusätzlich auf das Darlehensangebot zurückgegriffen haben.
- Zusätzlich wird zukünftig das noch nicht fällig gewordene, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen für die Maßnahmekosten bei Unternehmensgründung, -übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes vollständig erlassen. Zugleich entfällt die bisherige Erlassvoraussetzung der Einstellung von Mitarbeitern.
- Die Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner und Kinder werden – wie im BAföG durch das 26. BAföGÄndG – von 2 100 Euro auf 2 300 Euro angehoben.
- Die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten aus sozialen Gründen („Sozialerlass“) werden wie folgt erweitert:
 - Für erwerbstätige Personen erfolgt eine Erweiterung durch den Wegfall der zulässigen Höchstarbeitszeitgrenze. Die bisherige Voraussetzung, dass der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sein darf, wird gestrichen.
 - Zugleich wird die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeit aus sozialen Gründen bei häuslicher Pflege vereinfacht. Die Voraussetzung, dass die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, wird gestrichen.
- Das Höchstalter für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern wird beim Kinderbetreuungszuschlag, der Förderungshöchstdauer und der Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeit aus sozialen Gründen von zehn Jahre auf 14 Jahre angehoben.
- Die Verlängerungsmöglichkeit der Förderungshöchstdauer wird vereinfacht. Die Voraussetzung, dass die Pflege des oder der nahen Angehörigen nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, wird entsprechend der geänderten Regelung zum Sozialerlass gestrichen, um Wertungswidersprüche zwischen Förder- und Rückzahlungsphase bei der Pflege naher Angehöriger zu vermeiden.
- Der Begriff des Unterrichts wird im Gesetzestext explizit um virtuelle Unterrichtsformen erweitert. Zudem werden die Anforderungen an mediengestützte Lehrgänge präzisiert, um dem Ausbau digitalisierter Fortbildungsangebote Rechnung zu tragen.
- Neben diesen Leistungsverbesserungen, Fördererweiterungen und Modernisierungen werden diverse Klarstellungen und Anpassungen an geänderte Bezugsnormen vorgenommen; zudem wird die Bundesstatistik zum AFBG um die Angabe der beruflichen Fortbildungsstufe ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD ist der Ansicht, dass die Aufstiegsfortbildung als einzig anerkanntes staatliches Instrument des nicht-akademischen Bildungsweges dem Anspruch der Annäherung oder Schaffung einer Gleichwertigkeit von Hochschulausbildung und Beruflicher Bildung am ehesten gerecht werden kann.

Die Aufstiegsfortbildung werde in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich intensiv genutzt. Gründe dieser Diskrepanz lägen vor allem in den mangelhaften Angeboten der Fortbildungsorientierung. Obwohl die Bundesregierung die Diskrepanz erkannt habe, habe sie keine entsprechenden Anregungen im Gesetzentwurf aufgenommen. Zudem sei es ihr nicht gelungen, vorhandene Passungsprobleme vollumfänglich zu lösen. So sei der

Fachkräftemangel im Bau- und Baunebengewerbe besonders hoch. Vor allem mittelständische Unternehmen fänden keine Nachfolger. Dies liege auch an daran, dass kostenintensive Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen mögliche Kandidaten von einer Teilnahme Abstand nehmen lasse.

Zudem würden kleine und mittelständische Unternehmen derzeit eine große Last tragen. Denn sie stellten die Teilnehmer während des Vollzugs einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme und der Prüfungen von der Arbeit frei. Diese talentierten Mitarbeiter würden im Unternehmen fehlen.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden,

- Anreize für die Länder zu schaffen, damit diese unbürokratische und vereinfachte Verfahren sowohl für die Antragstellung zur Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung als auch für das Aufstiegs-BaföG einführen können,
- Bundesmittel hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Aufstiegsfortbildungsorientierung zu erhöhen,
- Evaluationen, insbesondere bezogen auf die Teilnehmerzahlen, die Wahl der Fortbildungsmaßnahmen der Aufstiegsfortbildung sowie die Wahl der Bildungsreinrichtungen im Abstand von zwei Jahren durchzuführen,
- Bundesländer, in welchen die Angebote der Aufstiegsfortbildung zurückhaltend wahrgenommen werden, besonders zu bewerben,
- Anreize für die Länder zu schaffen, damit diese die Passungsprobleme zeitnah lösen können,
- Anreize zu schaffen, damit Bildungsträger den Teilnehmern, die Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen haben, im Nachhinein die Kosten der Maßnahmen erlassen können,
- Anreize, insbesondere steuerlicher Art, zu schaffen, die es Unternehmen ermöglichen, Fortbildungsteilnehmer in Teilzeit oder Vollzeit von der Arbeit teilweise oder vollständig freizustellen,
- besonders begabten Teilnehmern der Aufstiegsfortbildung ein Aufstiegsfortbildungsstipendium ähnlich einem Leistungsstipendium in der akademischen Ausbildung zu ermöglichen,
- die Förderhöhe des „Attraktivitätspakets Meisterstück“ angemessen aufzustocken.

Zu Buchstabe c

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE bedarf es einer rechtlichen Klarstellung im Gesetz, dass in der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. zur staatlich anerkannten Erzieherin die pflichtig vorgeschriebenen Praxisanteile der Ausbildung nicht als Praktika, sondern als immanenter Bestandteil der gesamten Ausbildung verstanden und als solche in die Förderfähigkeit aufgenommen werden, gleich ob im so genannten 2+1-Modell oder in der praxisintegrierten Form der Ausbildung. Schülerinnen und Schüler dieser Ausbildung dürfen nicht allein deshalb ausgeschlossen bleiben, weil die Fortbildungsichte ihrer Ausbildung über die drei Jahre hinweg knapp unter den geforderten 70 Prozent liege. Die derzeitige Förderlücke sei gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der damit verbundenen steigenden Zahl von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in diesem Bereich, die oftmals eine integrierte Ausbildung absolvieren, nicht zielführend.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden,

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, um im Rahmen der Novellierung des AFBG dafür zu sorgen, dass alle Formen der Erzieherausbildung, insbesondere die integrierte Form der Ausbildung, einschließlich ihrer ausbildungsimmanenten Praxisphasen förderfähig werden.

Zu Buchstabe d

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beinhaltet der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsgesetzes schon klare, richtige Schritte, ist jedoch nicht weit genug gesteckt.

Ausbildung sollte mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch auf Weiterbildung unterlegt werden. Dazu gehöre umfassende, hochwertige und ergebnisoffene Beratung, die auf die Vielfältigkeit der Interessierten eingehe. Neben der Weiterbildungsmaßnahme, müsse vor allem auch der Lebensunterhalt finanziert werden können.

Gleichwertigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung sei erst dann gegeben, wenn sowohl die Maßnahme als auch der Lebensunterhalt auch für die berufliche Weiterbildung und den berufsbildenden Karriereweg gewährleistet sei. Parallel zur Möglichkeit, im Studium beim Bachelor und Master unterstützt zu werden, müsse dies auch für Qualifikationen im beruflichen System möglich werden.

Bei der Betrachtung der Arbeitswelt dürfe der Blick auf die eingewanderten Arbeitskräfte zudem nicht fehlen. Deswegen müssten Einwandernde und Geflüchtete uneingeschränkter Zugang zu der Förderung bekommen. Anpassungsqualifikationen der Zugezogenen, die nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) eine Anerkennung eines beruflichen Abschlusses nach deutschem Recht ermöglichen, müssten nach dem AFBG förderfähig sein.

Die Bundesregierung solle aufgefordert werden, im Bereich der beruflichen Weiterbildung u. a. folgende Punkte gesetzlich zu verankern:

- Alle erhalten einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung. Dieser ist mit einer angemessenen sozialen Absicherung verknüpft. Lebensbegleitendes Lernen wird zu einem Teil des öffentlichen Bildungsauftrags.
- Für die Zeit einer beruflichen Qualifizierung von abhängig Beschäftigten wird ein Freistellungsanspruch mit Rückkehrrecht eingeführt. Dies gilt auch für die Rückkehr aus weiterbildungsbedingter Teilzeit in Vollzeit. Dabei ist sicherzustellen, dass auch kleine Unternehmen dies stemmen können.
- Für alle, die keinen Anspruch auf Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung haben, wird ein Weiterbildungs-BAföG eingeführt. Dazu soll u.a.:
 - das Aufstiegs-BAföG zu einem Weiterbildungs-BAföG ausgebaut werden. Von der Anpassungsqualifizierung bis zum Zweitstudium soll grundsätzlich jedes zertifizierte Angebot gefördert werden können;
 - dafür gesorgt werden, dass Menschen in nicht arbeitsmarktbedingten Weiterbildungsphasen einen individuellen Mix aus Zuschuss und Darlehen zur Unterstützung bei Maßnahmekosten und Lebensunterhalt erhalten.
 - ergänzende Förderung des Lebensunterhalts auch bei Weiterbildungen in Teilzeit gezahlt werden;
 - das System so ausgebaut werden, dass nicht nur Qualifikationen in der nächstfolgenden ‚Fortbildungsstufe‘ gefördert werden, sondern auch Fortbildungen auf gleicher DQR-Stufe;
 - die Förderung nach dem AFBG für Eingewanderte und Geflüchtete uneingeschränkt ermöglicht werden sowie
 - ein Monitoring des Gesetzes installiert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15273 in seiner 55. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Zustimmung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15273 in seiner 72. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme in unveränderter Fassung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15273 in seiner 48. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme in unveränderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15273 in seiner 49. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme in unveränderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15273 in seiner 32. Sitzung am 23. Oktober 2019 befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren: SDG 4 – Hochwertige Bildung; SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum; Indikatorenbereich 8.5 – Beschäftigung; Indikator 4.1.b – 30- bis 34-Jährige mit tertiärem oder postsekundärem nichttertiärem Abschluss; Indikator 10.2 – Verteilungsgerechtigkeit: Gini-Koeffizient Einkommen nach Sozialtransfer. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Von einer Prüfbitte wurde daher abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/16859 in seiner 73. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/16859 in seiner 55. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/15774 in seiner 55. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/15774 in seiner 72. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/15774 in seiner 48. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/15803 in seiner 55. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/15803 in seiner 72. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Anhörung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 39. Sitzung am 15. Januar 2020 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 19/15273, 19/15774, 19/15803 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Volker Born, Leitung der Abteilung Berufliche Bildung, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), Berlin

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser Präsident, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Dr. Annett Herrmann Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Fort- und Weiterbildung der Diakonie (BAG FWD), Geschäftsführung des Bundesverbandes Evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik (BeA), Diakonie Deutschland, Stabstelle beim Vorstand Sozialpolitik „Berufliche Bildung und Qualifizierung in sozialen Berufen“, Berlin

Dr. Roman Jaich Leiter Weiterbildungspolitik, ver.di, Berlin

Ansgar Klinger, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, OB Berufliche Bildung und Weiterbildung, Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt am Main

Mario Patuzzi, Berufsbildungspolitik: Grundsatzfragen, Berufliche Weiterbildung, Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand, Berlin

Julia Théréne, Referatsleiterin Berufsbildungsrecht Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), Berlin

Dirk Werner, Leiter des Kompetenzfelds Berufliche Qualifizierung und Fachkräfte Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 39. Sitzung am 15. Januar 2020 mit den dort anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

2. Ausschussberatung

Zu den Buchstaben a, c und d

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/15273, 19/15774, 19/15803 in seiner 38. Sitzung am 18. Dezember 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. Januar 2020 hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung die Beratung der Vorlagen auf Drucksachen 19/15273, 19/15774, 19/15803 in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2020 abgeschlossen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Bericht über die Wirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ auf Drucksache 19/13760 wurde in die Beratung miteinbezogen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Antrag auf Drucksache 19/16859 in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfiehlt:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15273 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/16859 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15774 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/15803 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die **Bundesregierung** führt einleitend aus, dass die berufliche Bildung für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und auch für die beiden Regierungskoalitionen ein Schwerpunktthema sei. Es sei das gemeinsame Anliegen, diesen Bereich in dieser Legislaturperiode besonders zu stärken. Hierfür sei die Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) auf den Weg gebracht worden, die im Parlament ausführlich beraten und in der Zwischenzeit beschlossen worden sei. Daneben habe das BMBF eine Novelle für das Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) vorgelegt.

Das AFBG und das frühere Meister-BAföG seien in der Vergangenheit erfolgreich gewesen. Mit der jetzigen Novelle wolle man neue Akzente setzen. Alle Maßnahmen würden in diesem Jahr – in dem Jahr der Berufsbildung – auf den Weg gebracht. Dies zeige den hohen Stellenwert, der dem Thema beigemessen werde. Denn die berufliche Bildung und die Aufstiegsfortbildung leisteten einen überaus wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Deutschland. Hierdurch werde auch das hohe Qualifikationsniveau, auf das die Wirtschaft angewiesen sei, gesichert.

Mit der Novelle des AFBG wolle man die höher qualifizierende Berufsbildung noch attraktiver gestalten. Man wisse, dass sich der Aufstieg durch Qualifizierung für die Beteiligten lohne, z. B. würden die Aufgaben interessanter, man würde verantwortungsvoller und auch besser dotiert. Insgesamt sei dies eine sehr attraktive Entwicklung.

Im BBiG sei eine wichtige Änderung im Hinblick auf die Förderung getroffen worden, die sich auf das AFBG auswirke. Bislang sei im AFBG nur eine Fortbildungsstufe förderfähig gewesen. Mit der Novellierung würden künftig alle drei im BBiG und in der Handwerksordnung (HwO) verankerten Fortbildungsstufen förderfähig. Damit würden Berufskarrieren Schritt für Schritt – letztlich bis auf Masterniveau – gefördert werden.

Eine Förderung im Handwerk könne beispielsweise nicht mehr nur die Fortbildung vom Gesellen zum Servicetechniker, vom Servicetechniker zum Meister oder vom Meister zum Betriebswirt sein. Vielmehr gebe es in Zukunft die Stufen geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional.

Daneben gebe es auch Leistungsverbesserungen, z. B. höhere Zuschussanteile, höhere Freibeträge und auch höhere Darlehnerlasse. Eine der wichtigsten Änderungen des AFBG sei dabei die Förderung des Unterhalts bei Vollzeitmaßnahmen zu einem Vollzuschuss. Bisher habe es nur einen Zuschuss von 50 Prozent bei der Unterhaltsförderung gegeben. Dieser würde nunmehr auf 100 Prozent steigern, wodurch insbesondere Vollzeitgeförderte im sozialen Bereich profitieren würden. Da es hier auch einen erheblichen Personalbedarf gebe, werde somit auch ein gesellschaftlicher Bedarfsbereich ausdrücklich adressiert.

Auch werde der einkommensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende von 130 Euro auf 150 Euro erhöht. Diese Summe sei auch bei der Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verwendet worden. Die Bundesregierung nennt hierzu drei Beispiele: So erhalte ein Geförderter, der ledig und ohne Kinder sei, einen Betrag in Höhe von 892 Euro monatlich, ohne dass von diesem Betrag etwas zurückgezahlt werden müsse. Eine Alleinerziehende oder ein Alleinerziehender mit einem Kind bekomme einen Betrag in Höhe von 1 277 Euro monatlich. Ein Verheirateter oder eine Verheiratete mit zwei Kindern erhalte einen Betrag in Höhe von 1 597 Euro als monatlichen Zuschuss zu 100 Prozent. Auch hiervon müsse nichts zurückgezahlt werden.

Darüber hinaus möchte man mit dem Gesetzvorschlag die Geförderten bei den Kosten der Fortbildung stärker entlasten. Vor diesem Hintergrund übernehme der Staat künftig 50 Prozent dieser Kosten anstatt bisher 40 Prozent. Beim Bestehen der Prüfung könne dieser Restbetrag nochmals gemindert werden.

Ferner habe man sich darüber verständigt, dass den Fortbildungsabsolventinnen und Fortbildungsabsolventen, die eine Existenzgründung im Anschluss vornehmen würden, das Restdarlehen zu 100 Prozent erlassen werden könnte. Damit werde ein schuldenfreier Start ermöglicht und ein klarer Impuls für die berufliche Selbstständigkeit oder die Betriebsverantwortung der Fortbildungsabsolventinnen und Fortbildungsabsolventen gesetzt.

Nach dem Koalitionsvertrag sollten insgesamt 350 Millionen Euro für die Novelle des AFBG investiert werden. Hierzu merkt die Bundesregierung an, dass dies die größte Novelle in der Geschichte des Meister- bzw. Aufstiegs-BAföGs sei. Dies sehe man anhand der Höhe des Betrages.

Man sei davon überzeugt, dass mit den Änderungen im AFBG exzellente Bedingungen für den beruflichen Aufstieg geschaffen würden. Zudem werde hierdurch ein klares Zeichen gesetzt, dass nicht nur im akademischen Bereich, sondern auch in der höheren qualifizierenden Berufsbildung Perspektive stecke.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führt einleitend aus, dass man nach den langen Diskussionen in der letzten Legislaturperiode die Novellierung in dieser Legislaturperiode begrüße. In Bereichen des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) und nunmehr des Aufstiegs-BAföG-Gesetz würden nicht nur klare Akzente gesetzt. Vielmehr werde verdeutlicht, dass nach den Debatten letztendlich auch ein Ergebnis präsentiert werden könne.

Im Folgenden geht die CDU/CSU-Fraktion auf drei im Hinblick auf die Bewertung wesentliche Punkte ein: Mit dem Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (4. AFBGÄndG) schaffe man eine gewisse transparente Aufstiegslogik. Während es im akademischen Bereich beispielsweise die Abschlüsse Bachelor, Master und Doktor und eventuell auch im Handwerk eine bestimmte Aufstiegsbezeichnung gebe, habe es in vielen anderen Berufen bislang keine transparenten Gattungsnamen gegeben. Durch die eingeführten drei Stufen werde nunmehr auch im Bereich des beruflichen Aufstiegs Klarheit und Struktur geschaffen. Zudem werde durch eine Mehrung der Fördermöglichkeiten die Wichtigkeit der Thematik gegenüber der Gesellschaft verdeutlicht, da finanzielle Aspekte kein Ausschlusskriterium für eine berufliche Fortbildung sein sollten. Insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel sei es sehr wichtig, dass junge Menschen zum einen die Logik und zum zweiten die Machbarkeit im Sinne der Finanzierung verstanden. Neben finanziellen Aspekten führe eine Fortbildung auch zu erheblichen Belastungen, vor allem bei einer Fortbildung parallel zur Berufsausübung. Diesbezüglich betont die Fraktion die Wichtigkeit, von Seiten der Politik wie auch der Gesellschaft entsprechende wirksame Fördermaßnahmen zu treffen. Als dritten Punkt hebt die Fraktion den sog. „Existenzgründungserlass“ hervor. Es sei wichtig, Fortbildungsabsolventinnen und Fortbildungsabsolventen, die im Rahmen einer Existenzgründung oder durch die Übernahme eines Betriebes Verantwortung übernehmen, von der Rückzahlung der Förderung freizustellen.

Im Hinblick auf das BBiMoG habe man immer die Übertragung der Logik der drei Fortbildungsstufen in das AFBG angestrebt. Diesbezüglich habe es eine deutliche Wahrnehmung auf Seiten der Beteiligten, z. B. in den Berufsschulen und den Betrieben, gegeben. Dies rühre aus dem Umstand, dass viele Betriebe in Deutschland Nachfolger benötigten. Unabhängig von anderen eventuell hemmenden Elementen im Hinblick auf eine Selbstständigkeit, habe es natürlich auch die Frage der Finanzierung gegeben. Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt, dass die Frage der Finanzierung nunmehr beseitigt werde und wünsche sich an dieser Stelle Zustimmung.

Die **Fraktion der AfD** erklärt, dass sie die Novelle zum AFBG positiv bewerte, da sie eine Aufwertung der beruflichen Bildung von Beginn an befürworte. Die übereinstimmende Auffassung unter den Fraktionen zu dieser Thematik begrüße man.

Dennoch gebe es nach wie vor Unterschiede zwischen dem beruflichen und dem akademischen Bildungsweg. Allein die investierten Mittel im Bereich der Hochschulen würden eine ganz andere Dimension erreichen, so würden die Hochschulen z. B. in den folgenden zehn Jahren in diversen Paketen mit 40 Milliarden Euro unterstützt. Die Unterstützung der Hochschulen sei richtig, allerdings lasse dies eine gewisse Zurückhaltung in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung erkennen.

Hervorzuheben seien zwei Aspekte, die aus Sicht der AfD-Fraktion einer weiteren Ausgestaltung bedürften. Im Hinblick auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren habe der Zuschussanteil bei bestandener Prüfung bisher bei 40 Prozent gelegen, wobei die restlichen 60 Prozent als Darlehen gewährt würden. Mit dem neuen Gesetzentwurf

solle der Zuschussanteil von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht und bei bestandener Prüfung die Hälfte des Darlehens erlassen werden. Vor diesem Hintergrund wünsche sich die AfD-Fraktion, dass die komplette Prüfungs- und Lehrgangsgebühr bei erfolgreicher Prüfung erlassen werde und fragt, ob man diesen Schritt gehen wolle. Denn beim akademischen Bildungsweg seien Studiengänge für die Studenten weitgehend kostenlos und kein Akademiker müsse für die Ablegung einer Prüfung bezahlen. Die AfD-Fraktion wünsche sich daher hier eine Gleichstellung. Auch im Hinblick auf das Meisterstück wünsche man sich eine Aufstockung des Zuschussanteils. Es sei zu beachten, dass in einigen Berufen die Meisterstücke sehr teuer seien. Teilweise würden Kosten von über 4 000 Euro anfallen. Da es eine Deckelung bei 2 000 Euro gebe, stelle sich die Frage, ob dieser Zuschuss weiter erhöht werden sollte.

Die AfD-Fraktion stellt dar, dass der Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu weit gehe. Im Rahmen der Erzieherausbildung seien durch die hier geschlossenen Verträge ausreichend Maßnahmen getroffen worden. Vielmehr sollte man sich die bestehenden Verträge im Einzelnen genauer ansehen.

Im Hinblick auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt sei zu bemerken, dass das Recht auf Weiterbildung zu weitgehend sei. Hier sehe man auch verfassungsrechtliche Probleme. Das Recht auf Weiterbildung sei eher eine „utopische Vorstellung“, die man nicht für durchsetzbar halte.

Abschließend fragt die AfD-Fraktion die Bundesregierung, wie diese sich erkläre, dass die Aufstiegsfortbildung in den Ländern so unterschiedlich frequentiert sei. So gebe es insbesondere in süddeutschen Ländern eine starke Nachfrage, während in anderen Ländern kaum Nachfrage bestehe. Zudem fragt die Fraktion, welche Aufstiegsorientierungsmaßnahmen in welchen Ländern Erfolg hätten. Hierzu möchte sie wissen, welche Empfehlungen die Ersteller der Evaluierungsgutachten oder die Bundesregierung geben würden.

Weiterhin interessiere die AfD-Fraktion, wie die Bundesregierung die kleinen und mittelständischen Unternehmen, welche die Aufstiegsfortbildungsteilnehmer von der Arbeit freistellten, unterstützen wolle. Auch fragt sie, welche anderen Instrumente – neben der Aufstiegsfortbildung – die Bundesregierung nutzen möchte, um die Gesellschaft zu mehr Wertschätzung gegenüber der beruflichen Bildung und höhere Qualifikationen zu erreichen.

Abschließend möchte die AfD-Fraktion wissen, wie die Bundesregierung den Vorschlag des Zentralverbands des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) finde, die Bezeichnung „höhere Berufsbildung“ einzuführen.

Die **Fraktion der SPD** führt ein, dass das AFBG ein wichtiger Baustein für die Weiterbildung in Deutschland und damit ein Erfolgsmodell sei. Es sei mehr als ein Meister-BAföG, da über 730 verschiedene Aufstiegsqualifizierungen förderfähig seien. Seit mehreren Jahren sei die Aufstiegsqualifikation zum staatlich anerkannten Erzieher auf dem ersten Platz der Förderstatistik. Dies zeige die positive Annahme von Fortbildungsmöglichkeiten jenseits des handwerklichen und kaufmännischen Bereichs.

Die Fraktion der SPD nennt vier zentrale Aspekte im Hinblick auf den Gesetzentwurf zur Novellierung des AFBG. Man motiviere zur Weiterbildung, um den Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Es werde die Vereinbarkeit zwischen Familie und Weiterbildung verbessert. Die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Weiterbildung werde voran gebracht und schließlich würden die Anerkennungsleistungen verbessert.

Zum ersten Punkt stellt die Fraktion dar, dass man mit höheren Zuschlägen für die Maßnahmen- und Prüfungsgebühren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Aufnahme von Fortbildungsmaßnahmen motivieren möchte. Hierzu führt sie aus, dass die durchschnittlichen Gebühren für einen Maßnahmenlehrgang inklusive Prüfungskosten bei rund 4 000 Euro liegen würden. Dabei seien 50 Prozent und damit nur 2 000 Euro von dem Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahme zu tragen. Zusätzlich gebe es noch einen Bonus von 50 Prozent für die bestandene Prüfung. Im günstigsten Fall seien damit nur noch 1 000 Euro selbst zu tragen. Ein vollständiger Erlass des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens, erfolge im Falle einer Existenzgründung oder Betriebsübernahme. Ferner kämen noch Länderboni hinzu.

Mit einer Weiterbildung entstünden zwar weiterhin Kosten, allerdings seien die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fortbildungsmaßnahmen bereits im Berufsleben etabliert und hätten – anders als dies beim Großteil der Studierenden der Fall sei – schon vorher verdient.

Das größte Aufgabenfeld des Staates sei der Unterhaltszuschuss. Dieser werde stark ausgebaut. So erhalte ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin, die ihre Ausbildung in Vollzeit absolviere, zukünftig einen monatlichen Voll-

zuschuss. Damit müssten nicht mehr 50 Prozent des Betrages zurückgezahlt werden. Dies seien unmittelbar spürbare finanzielle Entlastungen. Anspruchsberechtigt seien ungefähr die Hälfte aller Geförderten, insbesondere die Erzieherinnen und Erzieher. Zur Behebung des Fachkräftemangels sei dies ein aussagekräftiges Signal.

Die Evaluation des dritten AFBG zeige, dass 90 Prozent der Vollzeitgeförderten jung, alleinstehend und kinderlos seien. Daher sei es richtig, mehr in die Förderung zu investieren, da der Unterhaltszuschuss einkommensabhängig gezahlt werde. Hierdurch erhoffe man sich auch, dass die Familienfreundlichkeit verbessert werde.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erklärt die SPD-Fraktion, dass es einen höheren Kinderzuschlag für Alleinerziehende, analog zu den BAföG-Sätzen, gebe. Für die Kindererziehung und Pflegezeiten gebe es bereits die Möglichkeit, die reguläre Vollzeitweiterbildung zu strecken, sodass somit auch die Möglichkeit gegeben sei, den Vollzuschuss in Anspruch zu nehmen.

Zu dem Punkt der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung führt die SPD-Fraktion aus, dass es immer einen selbstzutragenden Eigenanteil bei einer Aufstiegsfortbildung geben werde. Allerdings könne ein KfW-Darlehen aufgenommen werden. Dieses wolle man spiegelbildlich zum BAföG bis zu dem Jahr 2023 zinsfrei stellen. Ebenfalls würden die Zuschüsse für den Kinderzuschlag bzw. die Höhe des Unterhaltszuschusses analog zu dem BAföG gestaltet. Mit einer Änderung der Zuschüsse im BAföG erfolge mithin auch eine Änderung im AFBG.

Zur Anerkennung von Leistungen merkt die Fraktion an, dass – anders als bisher – ein Aufstieg über alle drei beruflichen Fortbildungsstufen bis auf Master-Niveau möglich sei. Da die Sozialberufe dieser Logik der Stufenabfolge noch nicht folgten, führe man hierzu sicherlich noch Gespräche. Im Hinblick auf den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften sei es hingegen ein richtiges Zeichen, da es für jede erneute Förderung die gleichen Grundbedingungen gebe.

Zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkt die SPD-Fraktion an, dass dieser deutlich mehr Forderungen enthalte, als das AFBG überhaupt regeln würde. In diesem Zusammenhang sollte auch das Qualifizierungschancengesetz erwähnt werden. Dieses unterstütze die kleinen und mittleren Unternehmen bei der Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. führt die SPD-Fraktion ergänzend aus, dass die Stellungnahme des Bundesrats in die gleiche Richtung, nämlich die zusätzliche Förderung von Praxiszeiten in der Erzieherinnenausbildung, ziele. Dennoch müsse festgestellt werden, dass das AFBG eigentlich nur die reinen Maßnahmenkosten in diesem Fall fördere und damit die schulische und theoretische Ausbildung. Dies sei im Grunde richtig, denn die Praxiszeiten des AFBG sollten auch durch die Betriebe und Unternehmen bezahlt werden.

Die **Fraktion der FDP** erklärt, sie halte es für einen guten Vorstoß, das Aufstiegs-BAföG auszubauen. Dies sei von Seiten der FDP-Fraktion bereits im Sommer 2018 beantragt worden, sodass man dieses Vorhaben unterstütze. Die FDP-Fraktion stellt dar, dass das AFBG ursprünglich ein „Schwarz-gelbes Gesetz“ gewesen sei. Das Gesetz sei im Jahr 1996 eingeführt worden und werde nunmehr von einer anderen Koalition weiterentwickelt. Die fraktionsübergreifende Weiterentwicklung des Gesetzes halte man für ein gutes Signal, da das Aufstiegs-BAföG ein starkes Instrument zur Ermöglichung der beruflichen Fortbildung sei. Man wünsche sich, dass es mit der Novellierung des AFBG gelinge, die Inanspruchnahme der beruflichen Weiterbildung weiter auszubauen.

Im Rahmen von weiteren Beratungen des Ausschusses bestehe nunmehr die Möglichkeit, den Gesetzentwurf weiter zu verbessern. So seien bereits einige Vorschläge genannt worden.

Der Erläuterung der SPD-Fraktion im Hinblick auf die Durchschnittswerte der Zuschläge für die Maßnahmen- und Prüfungsgebühren stimme man grundsätzlich zu. Trotzdem sei es wichtig, nicht nur die Durchschnittswerte in den Blick zu nehmen, da die Unterschiede zwischen den Branchen und auch zwischen den Gewerken, z. B. im Handwerk, hinsichtlich der anfallenden Gebühren überaus groß seien.

Im Hinblick auf die Teilzeitförderung führt die FDP-Fraktion aus, dass es bei dem Unterhaltsbeitrag nicht darum gehe, eine Art bedingungsloses Grundeinkommen zu schaffen. Vielmehr solle die Möglichkeit eröffnet werden, für die Wahrnehmung von Fortbildungen gezielte Unterstützung zu erhalten. Hierzu ergänzt die Fraktion, dass anders als in der Vollzeitförderung in der Teilzeitförderung ein relevanter Anteil von etwa 15 Prozent, die den Zuschuss bewilligt bekommen hätten, diesen nicht in Anspruch nehmen würden. In der Praxis sei der Grund für die Ablehnung oftmals die zu geringe finanzielle Unterstützung gewesen. Bei den saisonalen Branchen, z. B. bei der Landwirtschaft und auch dem Baugewerbe, gehe es um den Maßnahmen- und nicht den Unterhaltsbeitrag.

Hier sei mehr Flexibilität erforderlich. Denn es fehle an einem Grund, warum ein und dieselbe Maßnahme nur deshalb nicht gefördert werde, weil sie anstatt gleichmäßig über die Wochen verteilt im Blockunterricht stattfinde. Hierdurch würden keine Mehrkosten entstehen. Daher sollte im Gesetz die Voraussetzung von mindestens 25 Wochenstunden flexibilisiert werden.

Ein weiterer Punkt betreffe die Förderung von Fortbildungen auf einer Fortbildungsstufe. Es sei ein falscher Ansatz, Fortbildungen stets nur als reinen Aufstieg anzusehen, damit diese gefördert würden. Vielmehr sollte man sich auch die Förderung von mehreren Fortbildungen auf einer Fortbildungsstufe genauer ansehen. So gebe es eine Reihe von verschiedenen Fähigkeiten und Berufsfelder, in denen weitere Kenntnisse erlangt werden könnten. Ferner könne auch eine Aktualisierung des bereits erworbenen Wissens eine Rolle spielen.

Bei dem Thema der Digitalisierung gehe es in erster Linie um das Selbstverständnis. Der Staat sei hier Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger. Die FDP-Fraktion kritisiert, dass das Thema der Digitalisierung stets vorrangestellt werde, der Staat sich hier jedoch nur schlecht präsentieren würde. Es sei wichtig, eine bundesweite und kundenzentrierte Lösung zu schaffen, damit Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fortbildungsmaßnahmen als hochqualifizierte Fachkräfte, die man weiter fördern wolle, wahrgenommen würden.

Schließlich sei eine umfassende Evaluation dieses Gesetzes über 20 Jahre nach seiner Einrichtung vonnöten. Die Datenbasis sei mit Blick auf die bisherigen Berichte sehr dünn. Insbesondere sollte man sich den Fragen, ob man tatsächlich die Zielgruppe erreiche und wie man die Umsetzung des AFBG verbessern könne, genauer widmen. Dies würde auch künftige Beratungen bereichern. Abschließend merkt die FDP-Fraktion an, dass es zwar ein gutes Gesetz sei, dessen Entwicklung jedoch weiter vorangebracht werden sollte.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellt eingangs dar, dass die Anzahl an Erzieherinnen und Erziehern insgesamt zunehme. Allerdings sei diese Zunahme nur in der sog. zweiphasigen Ausbildung („2+1-Modell“) zu verzeichnen. Auch hier bestehe das Problem der Finanzierung. Die Ursache für dieses Problem liege in der mangelnden Anpassungsfähigkeit der gesetzlichen Regelungen und des Konzepts der Ausbildung. Dies rühre aus dem Umstand, dass das AFBG ursprünglich für eine klassische Meisterausbildung und nicht für Erzieherinnen und Erzieher gedacht gewesen sei. Dies sei auch aus den Aussagen der Bundesregierung erkennbar. So spreche man einerseits von Maßnahmen und andererseits von der Rückkehr in den Betrieb.

Allerdings sei der Praxisteil im Rahmen der Erzieherinnenausbildung nicht die Rückkehr in den Betrieb, z. B. in die Kita. Vielmehr stelle der Praxisteil einen Teil der Maßnahme dar. Nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über Fachschulen umfasse die Erzieherausbildung jedoch zwei Drittel theoretische Ausbildung. Mit einer Fortbildungsdichte bzw. einer Präsenz in der Fachhochschule von 66 Prozent bleibe diese Ausbildung knapp unter dem durch das Gesetz geregelten erforderlichen Umfang. Die Fraktion DIE LINKE. bemängelt, dass dadurch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten integrierten Ausbildung keine Förderung erhielten.

In der Vorstellung über Praxisphasen bestehe ein grundsätzliches Missverständnis. Denn die praktische Ausbildung stelle einen verbindlichen Teil der Ausbildung bzw. Maßnahme dar. Anders sei dies bei Meisterschülerinnen und Meisterschülern, die eine Maßnahme aufnehmen und wieder in den Betrieb zurückgehen würden. Der praktische Ausbildungsteil sei dabei entweder auf drei Jahre verteilt oder auf ein Jahr beschränkt. In jedem Fall sei aber eine Förderung ausgeschlossen, sodass auch eine Pauschalierung keine Besserung bringe. Denn die Fortbildungsdichte von 66 Prozent bleibe als Grundproblem bestehen. Hierzu habe der Bundesrat nunmehr vorgeschlagen, die Vollzeitfortbildungsdichte, also die Präsenzpflcht in der Fachhochschule, auf 60 Prozent zu modifizieren. Auch eine Regelung von 65 Prozent wäre Möglichkeit, die das Problem zwar in der praxisintegrierten, nicht jedoch beim „2+1-Modell“ im dritten Jahr lösen würde.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert das Argument der Bundesregierung, die Erzieherinnenausbildung sei ohnehin schon privilegiert, da bei vollzeitschulischen Ausbildungen nur 70 Prozent Theorieausbildung enthalten seien. Die Fraktion bemängelt, dass die Praxisausbildung in gewisser Weise als das „schmückendes Beiwerk“ der Ausbildung angesehen werde. Die praktische Ausbildung sei jedoch ein verbindlicher Teil der Ausbildung. Bereits die strikte Teilung zwischen Praxis und Theorie sei problematisch, da die praktische Ausbildung, z. B. in Kitas, auch als theoretisch, reflektierte Ausbildung angesehen werden könnte. Es sei eben nur ein anderer Lernort. Die Fraktion DIE LINKE greift hierzu das Argument auf, dass keiner die schulpraktischen Übungen in der Lehramtsausbildung – mit Ausnahme des Referendariats – vom BAföG ausschließen würde.

Dem weiteren Argument der Bundesregierung, es handle sich um ein subsidiäres Angebot von Förderung und die AFBG-Geförderten seien in praktischen Phasen ihrer Qualifizierung nicht auf das staatliche Förderangebot angewiesen, entgegnet die Fraktion, dass dies nur für die klassische Meisterausbildung zutreffe. Aufgrund des stetig wechselnden Lernortes würde dies hingegen für die Erzieherinnen und Erzieher in der praxisintegrierten Ausbildung bedeuten, dass diese unterschiedlich lange Arbeitsverträge, z. B. für drei, vier oder acht Wochen erhalten würden. Hinzu komme, dass die Länder in die Kitas und nicht in die Hilfskräfte finanzieren würden. Denn zu diesem Zeitpunkt seien die Hilfskräfte noch keine Fachkräfte und somit noch keine staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher. Zwar könne man eine Erzieherin oder einen Erzieher beispielsweise als Hausmeisterin bzw. Hausmeister in dieser Zeit anstellen. Allerdings sei fraglich, ob neben der Anstellung noch die Ausbildung bewerkstelligt werden könne. Dieses System mache demzufolge systematische Schwierigkeiten. Daher sei der Vorschlag aus dem Bundesrat durchaus hilfreich.

Abschließend weist die Fraktion DIE LINKE darauf hin, dass man auf einen Fachkräftemangel zusteure. Es würden Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger benötigt und man brauche eine praxisintegrierte Ausbildung. Sie bitte beim Ausschuss für Unterstützung, da – wie beschrieben – Schülerinnen und Schüler von einer Förderung ausgeschlossen blieben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt, dass das Gesetz auf den Weg gebracht worden sei und Teilnehmerinnen und Teilnehmer künftig von den Weiterbildungsmöglichkeiten und der Weiterbildungsfinanzierung profitieren könnten.

Die Novellierung des AFBG sei ein weiteres Projekt aus dem Koalitionsvertrag. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze den Gesetzentwurf in vielerlei Hinsicht, wie beispielsweise die Förderung von mehreren aufeinanderfolgenden Fortbildungen, die Umstellung auf einen Vollzuschuss bei der Unterhaltsförderung der Weiterbildungsinteressierten, die Erhöhung des Kinderzuschusses beim Aufstiegs-BAföG sowie die Verringerung des verbleibenden Darlehensanteils bei Bestehen der Prüfung, bei einer Existenzgründung oder sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahme geringverdienend seien. Trotz der überwiegenden Unterstützung gehe der Gesetzentwurf nicht weit genug, auch wenn man davon ausgehe, dass die vorgesehenen Maßnahmen bereits zu einer vermehrten Weiterbildung beitragen könnten.

Unter Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag, der die Erhöhung der Transparenz aus dem vielfältigen Weiterbildungsmarkt für Menschen und Unternehmen und den Ausbau von Informationen und Beratungen vorsehe, komme man dem Ziel der Fachkräftesicherung und der Bewältigung des ökologischen Wandels deutliche näher.

Hierzu fragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung, welche konkreten Maßnahmen sie zur besseren Transparenz und zur Beratung und Information für Weiterbildungsinteressierte plane.

Zwar begrüße man den Gesetzentwurf, allerdings habe man bereits im Plenum mitgeteilt, was noch fehle. Im Koalitionsvertrag – wenn auch ohne direkten Bezug zum AFBG – sei die Rede von Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung, von Familienfreundlichkeit und von Teilzeit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese Aspekte wolle man auch in dem AFBG wieder finden.

Man wünsche sich, dass ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung im Gesetz verankert werde. Mitarbeitern sollte es unabhängig von der Zustimmung ihres Arbeitsgebers möglich sein, eine Weiterbildung aufzunehmen. Daher halte man die Freiwilligkeit hier nicht für den richtigen Weg.

Zudem fordere man einen Freistellungsanspruch und damit einen Rechtsanspruch darauf, freigestellt zu werden, in Teilzeit oder in Auszeit zu gehen. Ferner wünsche man sich ein Rückkehrrecht und damit das Recht, im vorherigen Stundenumfang tätig zu werden. Dies würde dazu führen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fortbildungsmaßnahmen unproblematisch in die Weiterbildung gehen könnten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt die Große Koalition, warum die im Koalitionsvertrag verankerte Stärkung der Teilzeitausbildung nicht im AFBG umgesetzt werde.

Über die Frage, ob man das generelle Recht auf Weiterbildung auch in kleinen Unternehmen umsetzen könnte, habe man bereits viel diskutiert. Man sei sich bewusst, dass die Umsetzung dieses Rechts schwieriger würde, umso kleiner das Unternehmen sei. Daher müsste über Vorkehrungen zur Umsetzung innerhalb der Betriebe diskutiert werden.

Neben dem Rechtsanspruch auf Weiterbildung und der hierfür erforderlichen Zeit benötige man auch Geld. Aus diesem Grund fordere man, das Aufstiegs-Bafög zu einem Weiterbildungs-Bafög weiterzuentwickeln, da man einen großen Weiterbildungsbedarf außerhalb der Fortbildungsstufen des jetzigen AFBG und der jetzigen Qualifikationen sehe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt die Ausführungen der FDP-Fraktion und fordert ebenfalls, dass man sich auf einer Qualifikationsstufe weiterbilden können sollte, um auf diesem Qualifikationsniveau mit einem anderen Abschluss weiterzukommen, ohne dass ein Aufstieg geplant sei.

Der Koalitionsvertrag spreche von der „Gleichwertigkeit von“ und der „Durchlässigkeit zwischen“ akademischer und beruflicher Bildung. Dies könne dann als umgesetzt angesehen werden, wenn die berufliche Bildung ebenso wie das Studium Teil des staatlichen Bildungsauftrages und staatlich finanziert werde. Allerdings müsse auch hier eine Finanzierung durch das AFBG eröffnet werden. Wichtig sei, dass die Maßnahmen qualifiziert und anerkannt seien, da die Fortbildung im Sinne eines staatlichen Bildungsauftrags nicht beliebiges „Geldausgeben“ sein solle. Vielmehr solle das Geld bei den Betroffenen ankommen.

Die **Bundesregierung** nimmt zunächst Bezug auf die von der AfD-Fraktion angesprochene berufliche Qualifizierung sowie auf den akademischen Bereich. Sie weist darauf hin, dass man bislang berechtigterweise die Grundauffassung vertreten habe, dass die Verantwortung bei den Betrieben liege. Das Interesse der Qualifizierung der eigenen Fachkräfte und der Fachkräftenachwuchs liege bei den Betrieben, sodass auch diese die finanziellen Lasten tragen sollten. Der Staat erfülle hierbei nur eine ergänzende Aufgabe und trage nicht die alleinige Verantwortung. Dies spiegle sich auch in den Finanzvolumina, die vom Staat eingesetzt würden, wieder. Insofern müsse man den beruflichen und akademischen Bildungsweg differenziert betrachten. Im Übrigen gebe es, wie beim Bafög, einen Zuschussanteil sowie einen Darlehensanteil.

Im Hinblick auf den angesprochenen „kostenlosen Meister“ müsse man überlegen, ob dies wirklich sinnvoll sei. Bei den Aufstiegsfortbildungen gebe es einen privatwirtschaftlich geregelten Markt mit Fortbildungsangeboten, die man gegen Gebühren wahrnehmen könne. Wenn entschieden würde, 100 Prozent der Maßnahmenkosten zu übernehmen, würde dies wahrscheinlich eine erhebliche Preisspirale in Gang setzen.

Zu der Frage der Bezuschussung des Meisterstücks führt die Bundesregierung aus, dass anhand der Vorgabe im Koalitionsvertrag ein Gesamtvolumen von 350 Millionen Euro für diese Novelle zur Verfügung gestellt worden sei. Es sei zu entscheiden gewesen, in welchen Bereichen dieses Geld eingebracht werden sollte. Der Schwerpunkt habe auf dem Unterhaltszuschuss gelegen, damit dieser in Zukunft als Vollzuschuss gewährleistet werde. Insgesamt gehe man davon aus, dass mit der Novelle inklusive des Meisterstücks ein rundes Paket angeboten werde.

Zu der Frage, warum die Aufstiegsfortbildung in den Ländern so unterschiedlich frequentiert sei, erklärt die Bundesregierung, dass die Länder die Aufstiegsfortbildungen unterschiedlich landesrechtlich geregelt hätten. Keine Unterschiede bestünden bei bundesrechtlichen Regelungen. Dort wo die Länder hingegen von ihren landesrechtlichen Kompetenzen Gebrauch gemacht hätten, bestünden unterschiedliche Regelungen.

Zu der Frage, welche anderen Instrumenten es gebe, mit denen die berufliche Bildung oder auch kleine Betriebe neben dem AFBG gefördert würden, führt die Bundesregierung aus, dass u. a. die Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) auf den Weg gebracht worden sei. Im Hinblick auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) habe der sog. Existenzgründererlass das Ziel, existierende bzw. kleinste Betriebe, in denen Fortbildungsabsolventinnen und Fortbildungsabsolventen den Betrieb übernahmen, zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass das AFBG primär der individuellen Förderung diene. Im Schwerpunkt sei das AFBG kein Instrument, um vorrangig Firmen, KMU oder Existenzgründer zu unterstützen.

Von Seiten des BMBF und auch der Koalitionsfraktionen habe man den Begriff der „höher qualifizierenden Berufsbildung“ der Bezeichnung „höhere Berufsbildung“ vorgezogen. Der Begriff der „höher qualifizierenden Berufsbildung“ mache einen Prozess, vor allem im Hinblick auf die eingeführten drei Fortbildungsstufen, deutlich. Daher habe man bei der Novelle des Berufsbildungsgesetzes in § 53 den Begriff der höher qualifizierenden Berufsbildung verwendet.

Der Frage zur Teilzeitförderung entgegnet die Bundesregierung, dass die Fortbildung in Teilzeit in der Regel am Abend oder am Wochenende stattfindet, sodass in der Woche die Möglichkeit bestehe, der Erwerbstätigkeit nachzugehen. Daher halte man einen aus Steuermitteln finanzierten Unterhaltsbeitrag nicht für erforderlich. Auch Fortbildungsmaßnahmen in saisonale Branchen, in denen zu unterschiedlichen Jahreszeiten entweder gearbeitet

oder Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen würden, würden sowohl im Hinblick auf den Maßnahmenbeitrag als auch bezüglich dem Unterhaltsbeitrag gefördert. Hierfür gebe es ein bestimmtes Verfahren. Eine Förderung sei dann möglich, wenn ein entsprechender Antrag bei dem sog. Gremium der obersten Bundes- und Landesbehörden zum AFBG gestellt werde.

Die Fraktion die LINKE. habe die Erzieherinnen und Erzieher in den Blick genommen. Hier wolle man erreichen, dass letztlich auch noch mehr männliche Erzieher einsteigen würden. Die letzte Novelle habe einen großen Impuls ausgelöst. Durch die Novelle in der letzten Legislaturperiode habe man eine Verdopplung der geförderten Erzieherinnen und Erzieher auslösen können. Nunmehr sei man bei einer Größenordnung von 27 000. Nach dem gemeinsamen Beschluss der Koalitionsfraktionen werde dieser Personenkreis noch einmal durch die Umstellung auf den Vollzuschuss stark gefördert.

Im Hinblick auf die integrierte Erzieherausbildung hebt die Bundesregierung hervor, dass diese ebenfalls gefördert werde. Bereits jetzt seien die vollzeitschulischen Maßnahmen bei der Berechnung der sogenannten Vollzeitfortbildungsdichte mit einem gesetzlich pauschal geregelten Abweichungskorridor gegenüber den anderen Fortbildungskursen, z. B. den Meisterkursen, privilegiert. So müsse man bei den Meisterkursen eine Fortbildungsdichte von 80 Prozent aufweisen. Bei den vollzeitschulischen Maßnahmen sei dies bereits auf 70 Prozent abgesenkt worden. Damit müssten bei den vollzeitschulischen Maßnahmen nur in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmenabschnitts an vier Tagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.

Im Ergebnis stelle sich hier die Frage, was der Staat bzw. die Gemeinschaft fördern wolle. Denn man ermögliche letztlich mit Steuermitteln von allen Beitragszahlern diese Maßnahmen und auch das AFBG. Eigentlich wolle man die Wahrnehmung von Unterricht unterstützen. Aus diesem Grund möchte man einen Unterhaltsvorschuss zahlen. Es bestehe die Regelung, dass man in einem ganzen Jahr und damit in 52 Wochen eines Jahres einen Unterhaltszuschuss erhalte, obwohl man nur 29 Wochen Unterricht wahrnehme. Damit werde bereits ein erheblicher Teil durch die Gemeinschaft finanziert. Es sei daher kaum verantwortbar unter 29 Stunden zu gehen, da letztlich der Auftrag bestehe, den Unterricht durch den Unterhaltsvorschuss zu ermöglichen. Die Verringerung der Vollzeitfortbildungsdichte z. B. auf 60 Prozent führe dazu, dass der Anteil am tatsächlich stattfindenden Unterricht im Hinblick auf das Fachschuljahr unter 50 Prozent liege, da nach der gesetzlichen Regelung bei der Berechnung der Fortbildungsdichte die Ferienwochen außer Betracht blieben. Der Fördergegenstand des AFBG sei jedoch die regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Damit würde eine derartige Absenkung der Fortbildungsdichte dem Fördererfordernis des AFBG widersprechen.

Ferner vertrete man nicht die Auffassung, dass es sich um ein nachrangiges Förderangebot handle. Die Diskussion sei auch dahingehend, dass die Länder zunehmend Lösungen für eine vergütete Ausbildung erarbeiten. Letztendlich wolle man den Übergang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich beispielsweise im dritten Fortbildungsjahr befänden, in eine vergütete Situation in den Betrieben.

Zu dem Thema der Transparenz und der Information gebe es eine Weiterbildungsplattform. Auch würde nach dem parlamentarischen Beschluss des Gesetzes eine Kampagne – entsprechend der Form, wie sie beschlossen werde – zu der Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz stattfinden.

In der abschließenden Beratung am 12. Februar 2020 haben die Fraktionen ihre Ausführungen wie folgt ergänzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt einleitend hervor, das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sei nicht nur ein Wort mit 39 Buchstaben und in einigen Regionen Deutschlands damit schon eine Kurzgeschichte. Vielmehr sei es eine Erfolgsgeschichte – und dies nun in der Vierten Novelle. Die wesentlichen Veränderungen des Gesetzes würden auf dem Berufsbildungsgesetz aufbauen, das Ende des vergangenen Jahres novelliert worden sei. Mit drei explizit adressierten Fortbildungsstufen bestehe nunmehr Klarheit und Transparenz im Bereich der DQR-Stufen, ebenso mittels der Begrifflichkeiten „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ als Gattungsbegriffe. Mit dem Aufstiegs-BAföG habe man nun die Möglichkeit, den Menschen auch beim Durchstieg durch die verschiedenen Stufen sehr umfangreich zu helfen. Außerdem beziehe sich diese Hilfe auch auf lebensnahe Aspekte wie die Vollförderung für vollschulische Ausbildungen. Des Weiteren würden nun nicht nur eine, sondern alle Fortbildungsstufen gefördert werden. Das bedeute also zum Beispiel vom Gesellen zum Servicetechniker, vom Servicetechniker zum Meister und vom Meister am Ende auch zum Betriebswirt im Handwerk.

Hiermit würden große Herausforderungen adressiert werden, da in den letzten fünf Jahren 180 000 Betriebe Nachfolger gesucht hätten und man derzeit davon ausgehe, dass 19 Prozent der Betriebe im Handwerk in den nächsten fünf Jahren an Nachfolgerinnen und Nachfolger übergeben würden. Mit der Gesetzesnovelle lege man die Grundlage dafür, dass es nicht am Geld scheitern müsse, wenn sich Nachfolger durch eine Fortbildung in die Lage versetzen wollten, einen Betrieb zu übernehmen. Darüber hinaus gebe es – anders als beim studentischen BAföG – im Falle des Durchstieges und der Übernahme bzw. Gründung eines Betriebes die Möglichkeit des vollständigen Erlasses. Somit gebe es keine Belastung durch Ausbildungskosten, was als ein Signal an die jungen Menschen zu verstehen sei: „Ihr werdet gebraucht“, „Wir stehen als Gesellschaft an eurer Seite“.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens seien zusätzlich Verfahren des Monitoring eingeführt worden, die kontinuierlich darüber informierten, inwieweit die Maßnahmen wirkten. Des Weiteren werde es eine einmalige Evaluation im Jahr 2025 geben, mit der die Maßnahmen des Aufstiegs-BAföG in Bezug auf deren Wirksamkeit, weiterer Herausforderungen oder eventuelle Hemmnisse wie beispielsweise Abbruchquoten überprüft werde.

In diesem Zuge werde, nach einer erforderlichen Umstellungs- und Vorbereitungszeit, ab dem Jahr 2023 das Aufstiegs-BAföG als zinsfreies Darlehen über die KfW platziert. Hiermit werde eine Äquivalenz zum studentischen BAföG erreicht.

Um die Öffentlichkeitsarbeit zu stärken, müssten sowohl die Politik, das Ministerium, aber auch die Kassen, diese Maßnahmen in die Breite tragen.

Hinsichtlich der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher, die vom Ausschuss in einer Anhörung diskutiert worden sei, um einen optimalen Weg zu finden, bestärke man die Länder darin, den Weg einer dualen Ausbildung zu gehen, wie es einige Länder bereits begonnen hätten. Beispielhaft verweist die Fraktion der CDU/CSU auf die Ausbildung der Physiotherapeuten, die sich von einer rein schulischen Ausbildung mit Schulgeld mittlerweile zu einer Ausbildung in vielen Krankenhäusern fortentwickelt habe.

Die **Fraktion der AfD** gibt zu bedenken, dass man das sogenannte Meister-BAföG auch im Kontext der allgemeinen Entwicklung sehen und auch unter wirtschaftlichen, insbesondere auch sozialen Gesichtspunkten betrachten müsse. Es gebe einen dramatischen Fachkräftemangel. In der Anhörung zu dieser Gesetzesnovelle habe man gehört, dass insbesondere allein im Bereich des Handwerks 180 000 Handwerksmeister händeringend nach einem Nachfolger suchten. Allen pragmatischen Beobachtern der Lage dürfte klar sein, dass allein durch Zuwanderung – und diese hätte es in den letzten Jahren mehr als genügend gegeben – dieses Problem nicht zu lösen sei. Man brauche verstärkte Anstrengungen, insbesondere auch im Weiter- und Fortbildungsbereich.

Angesichts dieser dramatischen Lage sei die Bundesregierung mit ihrem Entwurf aus Sicht der AfD-Fraktion zu kurz gesprungen. Selbst die Koalition schein inzwischen erkannt zu haben – vielleicht habe sie sich ja auch die Redebeiträge der Opposition genau angehört –, dass der zunächst vorgelegte Entwurf nicht weitgehend genug gewesen sei. Die Fraktion nehme durchaus positiv zur Kenntnis, dass der entsprechende Entschließungsantrag an entscheidenden Stellen nachgebessert werden solle, insbesondere was die Berichtspflicht anbelange, für die man sich noch einen etwas kürzeren Zeitraum vorstellen könnte.

Als entscheidende Punkte des Antrages der AfD-Fraktion sei hervorzuheben, dass Geförderte 50 Prozent Lohnausfall erhielten, wenn sie an der Aufstiegsfortbildung teilnahmen. Unternehmen würden steuerlich und arbeitsrechtlich entlastet, sodass sie Fortbildungsteilnehmer freistellen könnten. Die Antragsformulare für das Aufstiegs-BAföG müssten vereinfacht werden, man wolle ein Leistungsstipendium für äußerst begabte Programmteilnehmer einführen. Für die Fraktion sei eine Erhöhung der Fördersumme des Meisterstücks besonders wichtig. Hier sei die Realität inzwischen davongeeilt. Wenn man beispielsweise an den Bereich der Zahnmedizin denke, lägen die Kosten deutlich über dem, was vorgesehen sei. Man müsse hier mindestens eine Anhebung auf 2.400 Euro vorsehen.

Das Aufstiegs-BAföG müsse für handwerkliche, betriebswirtschaftliche und technische Berufe in den Bundesländern verstärkt beworben werden. Einige Bundesländer würden hier viel größere Erfolge erzielen als andere. Es müsse genauer evaluiert werden, warum das so sei. Man solle sich diejenigen Länder zum Vorbild nehmen, die hier auch wirklich Vorbildliches leisten. Das alles seien insgesamt ganzheitlich gedachte Maßnahmen. Man solle im Bereich der beruflichen Bildung nicht nur Lippenbekenntnisse abgeben, sondern eine Gleichstellung mit der akademischen Ausbildung wirklich anstreben. Die Fraktion der AfD erinnert daran, dass das Studium für Studenten kostenlos sei und die Prüfung für Studenten kostenlos sei. Dies werde beispielsweise auch von den

Gesellen in der Ausbildung schon durch ihre Steuern und Abgaben bezahlt. Wenn dann diese Gesellen beispielsweise später eine Fortbildung anstreben würden, dann müssten sie Teile ihres Kurses selber bezahlen und würden auch noch zur Kasse gebeten, wenn es um die Prüfungsgebühren und das Meisterstück gehe. Hier hätte man deutlich mehr Geld in die Hand nehmen müssen. Insbesondere wenn man an die Beträge denke, die die außeruniversitären Forschungseinrichtungen für die nächsten zehn Jahre bekommen: 109 Milliarden Euro. Die Hochschulen 40 Milliarden Euro.

Letztlich geht die AfD-Fraktion noch auf die Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein. Diese seien zu weitgehend. Schule sei keine berufliche Ausbildung. Und ein Recht auf Weiterbildung oder ein Recht auf Arbeit sehe die Verfassung so nicht vor. Dies seien Wunschträume, die wahrscheinlich auch verfassungsrechtlich so gar nicht zu verwirklichen seien. Ansonsten stellt die Fraktion fest, dass mehrere der Änderungsanträge durchaus wichtige Punkte aufgreifen.

Die **Fraktion der SPD** führt ein, dass die Reform des AFBG ein wichtiger Schritt für die berufliche Weiterbildung sei. Hiervon seien auch die Sachverständigen, welche bei der öffentlichen Anhörung gesprochen hätten, überzeugt. Nach dem BAföG und dem BBiG sei dies der Schlussstein in der Reihe von Reformen für die guten Rahmenbedingungen in der Bildung – ganz gleich ob Studierende, Auszubildende oder Berufstätige.

Hiermit setze man auch ein Versprechen im Koalitionsvertrag um. Neben der Attraktivität eine Aufstiegsfortbildung in Anspruch zu nehmen, zu fördern und zu schaffen, stelle man eine Gleichwertigkeit zwischen der beruflichen und der akademischen Bildung her. Denn deutlich geringere Kosten als bisher und im besten Fall gar keine Kosten für Maßnahmen oder Prüfungsgebühren, schaffe eine Gleichwertigkeit zu den Kosten von akademischen Bildungswegen.

Den Vollzuschuss zum Unterhalt der Vollzeitgeförderten begrüße sie, da hier genau die Richtigen adressiert würden. Laut einer Statistik würden hiervon vor allem die Gruppe der Erzieherinnen und Erzieher profitieren. Dies sei einer der mit Abstand am meisten geförderten Berufe innerhalb des AFBG. Der überwiegende Teil seien zudem Frauen. Mit dem Vollzuschuss gleiche man unmittelbar spürbare Einkommensausfälle aus. Damit greife das Gesetz an den erforderlichen Stellen. Die sei nicht nur positiv für die Erzieherinnen und Erzieher, sondern auch für die Hälfte aller AFBG-Geförderten wie z. B. die Interessierten im Handwerk oder im kaufmännischen Bereich. Hiermit schaffe man Gleichwertigkeit.

Zu den Anträgen der Opposition führt die Fraktion der SPD aus, dass viele Punkte bereits durch den Gesetzentwurf beachtet seien. So seien die Mehrfachförderungen auf einer Fortbildungsstufe oder die Übernahme der gesamten Kosten für die Gebühren bereits möglich. Auch würden die Zuschüsse zum Lebensunterhalt, um die Einkommensverluste auszugleichen, massiv ausgebaut.

Die Fraktion der SPD kritisiert die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte generelle Förderung von Anpassungsmaßnahmen, da dies ein Aufbrechen von bestehenden Säulen und Strukturen sei und letztendlich die Sozialgesetzbücher konterkarriere. Es sei richtig, dass man sich zur Weiterbildungskultur in der Zukunft Gedanken mache, da im Hinblick auf dieses Thema Nachholbedarf bestünde. Allerdings sei diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe ein Thema für den Nationalen Bildungsrat und nicht für diese jetzige Novelle des AufstiegsBAföG.

Zu dem Punkt fünf des Entschließungsantrags, die Ausbildungsthematik der Erzieherinnen, erklärt die Fraktion, dass die Ausbildungsgestaltung in der Verantwortung der Bundesländer liege. Dessen müsste sich auch die Fraktion DIE LINKE sowie der Bundesrat bewusst sein. Ferner habe man mit dem Unterhaltsvollzuschuss für diese Berufsgruppe, welche ihre Ausbildung nahezu immer in Vollzeit absolvieren würde, viel getan. So stünden diese auch an erster Stelle der Förderstatistik.

Wünschenswert sei jedoch die flächendeckende Aufnahme einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildung in ganz Deutschland. Denn damit wäre eine AFBG-Förderung nicht mehr erforderlich. Auch würden die bekannten Passproblematiken obsolet.

Orientieren würde man sich an den bereits getroffenen Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz. Diese würden ebenso die Einführung der praxisintegrierten Ausbildung in allen Bundesländern vorantreiben wollen. In diesem Zusammenhang fordere man die Bundesregierung auf, eine Bund-Länder-AG, welche diese Beschlüsse unterstütze, einzurichten. Nach dem Antrag der SPD-Fraktion sollten sich auch die landesrechtlich geregelten Sozialberufe weiterhin an dem DQR-Niveau 6 orientieren. Damit sei den Erzieherinnen und Erziehern eine

konkrete Hilfestellung in den Ländern gegeben. Dies würde ebenso die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilerziehungspflegeinnen und Heilerziehungspfleger betreffen.

Da man bis zum Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung einrichten wolle und dafür gut ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher benötige, wolle man die Bundesregierung zur Berichterstattung über den Umsetzungstand dieser Bund-Länder-AG bis 2023 verpflichten. So sei es alarmierend und man könnten entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn bis dahin nichts passiert sei.

Zu dem angesprochenen Thema der Evaluation, führt die SPD-Fraktion aus, dass man die Evaluation, aber auch die Einführung des zinsfreien Darlehens bis zum Jahr 2023, explizit noch einmal in dem Antrag aufgeführt habe.

Die **Fraktion der FDP** stellt einleitend fest, dass das Aufstiegs-BAföG eine große Erfolgsgeschichte sei, weil es in den letzten Jahren Hunderttausenden den Weg in die persönliche Aufstiegsfortbildung eröffnet habe. Es werde in Zeiten der Digitalisierung immer wichtiger, ein Leben lang in die eigene Bildung zu investieren. Man sehe aber leider, dass man mit der bisherigen Förderung nicht alle erreiche. Deshalb sei es gut, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diese Förderung ausgebaut werden solle. Die FDP-Fraktion hebt hervor, dass insbesondere die Möglichkeit, mehrere Fortbildungen fördern zu können und generell die Steigerung der Fördersätze an sich, die Aufstiegsfortbildung insgesamt attraktiver mache. Daher werde sie den vorliegenden Entwurf unterstützen. Gleichwohl sehe man aber zusätzlichen Handlungsbedarf. Insbesondere mit Blick auf eine flexiblere Nutzung der Fördermöglichkeiten, um sie besser an die tatsächliche Lebens- und Arbeitsrealität der Menschen anzupassen, seien Verbesserungen nötig. Die FDP-Fraktion habe daher fünf Vorschläge gemacht.

Erstens: Es soll auch auf der ersten Fortbildungsstufe, auch für Vollzeitmaßnahmen ab 200 Stunden bereits eine Fördermöglichkeit eingeführt werden, so wie das für Teilzeitmaßnahmen bisher vorgesehen sei. Das betreffe insbesondere die Zielgruppe, die ja einen Einstieg in die Fortbildung überhaupt erst suche. Aktuell fielen mit der bisherigen Formulierung einige Angebote leider durch das Raster. Zweitens: Es sollten moderne Lernformen gestärkt werden, z. B. mediengestützte Lehrangebote, insbesondere auch mit Blick auf digitale Lernmanagementsysteme, auch eine teilautomatisierte Lehrfortschrittskontrolle. Es gehe darum, den Lernenden mehr zeitliche Flexibilität zu ermöglichen und auch ihre Selbstlernkompetenz zu stärken. Drittens: Es soll die Erreichung oder Förderung von mehreren Fortbildungen auf derselben Stufe erweitert werden. Die Formulierung sehe bisher vor, dass es Bedingung sein soll, dass das Fortbildungsziel für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht erforderlich sein müsse. Das solle ersetzt werden durch „für die berufliche Tätigkeit in fachlicher Hinsicht dienlich“. Dies würde in der Praxis mehr Flexibilität ermöglichen, was für mehr Förderung für mehr Menschen sorgen würde. Dies würde auch die Qualifikation in mehreren Tätigkeitsfeldern in der modernen Arbeitswelt ermöglichen. Viertens: Es solle eine elektronische Antragsstellung eingeführt werden. Gegenwärtig sei die Antragstellung in vielen Bundesländern eine beschämende Antragserschwerung. Hier müsse das digitale Zeitalter mit einer starken Nutzerorientierung und mit bundesweit einheitlicher Antragsstellung Einzug halten. Fünftens: Es solle eine wissenschaftliche Evaluation geben. Diese solle im Gesetzestext insbesondere mit Blick auf die Frage, wie man mehr Menschen erreichen und die Förderung verbessern könne, verankert werden.

Zu den Vorschlägen der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen führt die FDP-Fraktion aus, dass diese bezüglich Evaluation einen ähnlichen Änderungsantrag gestellt habe. Diese werde um ein Jahr vorgezogen, was nicht notwendig sei, aber unterstützt werden könne. Und auch den Antrag zur Teilzeitförderung – Unterhaltsförderung für Teilzeitmaßnahmen – werde im Grundsatz unterstützt. Zwar sei die konkrete Formulierung vor allen Dingen mit Blick auf die fehlende Bedarfsorientierung noch nicht vollständig ausgereift und es gebe noch andere Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen, doch sei man in diesem Punkt positiv neutral.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen sei ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. So sei das Bekenntnis zur Öffentlichkeitsarbeit der Sozialberufe ebenso wie die einmalige Evaluation positiv. Zwar werde dort sehr vage auf Beschlüsse einer Jugend- und Familienministerkonferenz mit 200 Seiten Protokoll verwiesen, doch sehe man hier das allgemeine Bekenntnis, die Sozialberufe zu stärken.

In dem Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen sei die Ausweitung der Weiterbildung zu unterstützen. Zu weit gehe aber die Forderung einer sehr pauschalen und umfangreichen Freistellungspflicht gegenüber Arbeitgebern. Weiterbildung könne nur gemeinsam mit allen Beteiligten funktionieren. Dies werde man in der Zukunft weiter diskutieren.

Die **Fraktion DIE LINKE**. führt aus, dass sie sich auf das bereits benannte Problem der Förderlücke konzentrieren wolle. Das AFBG sei ein geeignetes, gutes Instrument für die Förderung der klassischen Meisterausbildung,

was nun nochmals verbessert worden sei. Es sei jedoch gleichermaßen ein ungeeignetes Instrument für die Förderung der schulischen Ausbildung, welche auch eine Ausbildung darstelle.

Das Problem sei es, dass das AFBG mit dem Begriff der Fortbildungsdichte als Förderungsvoraussetzung zwischen der Fortbildung bzw. Maßnahme und dem Aufenthalt in der Praxis unterscheide. Bei der klassischen Meisterausbildung sei das unproblematisch. Allerdings gelte diese Teilung für die schulische Ausbildung nicht. Theorie und Praxisanteile gehörten jeweils zur Maßnahme. Die Folge sei, dass der Anteil der Erzieherinnen und Erzieher, die durch das AFBG gefördert würden, zwar steige, aber die Situation immer noch prekär bleibe. Denn entweder werde das dritte Jahr nicht gefördert, weil es der praktische Anteil der Ausbildung sei oder es bleibe über drei Jahre lang in der praxisintegrierten Ausbildung prekär, weil sich dort Praxis und Theorie abwechselten. Dies stelle eine Ungleichbehandlung zwischen dualer Ausbildung und schulischer Ausbildung dar, was eine falsche Entwicklung darstelle. Besonders prekär sei die Situation für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die abhängig von ihren Eltern, von Transferleistungen und von Wohngeld seien.

Sowohl die GEW als auch der Bundesrat hätten dieses Problem adressiert, zumal mit dem Ganztagsanspruch ein zusätzlicher Bedarf von ungefähr 300 000 Erzieherinnen und Erziehern entstehe. In der Anhörung hätten sich drei Lösungsoptionen herausgestellt. Zum einen könne man die sogenannte Fortbildungsdichte auf 60 Prozent senken. Damit würde man sich allerdings innerhalb der jetzigen Gesetzessystematik bewegen. Eine andere Möglichkeit wäre es, die förderfähige Ausbildung im Gesetz als solche aufzuführen. Schließlich gebe es den Lösungsansatz, ein eigenes Fördersystem für schulische Ausbildungen zu entwickeln. Dies würde allerdings den jetzigen Schülerinnen und Schülern wenig helfen.

Die Fraktion DIE LINKE. geht auf das vom BMBF angeführte Argument ein, dass es sich bei der Absenkung der Fortbildungsdichte um eine Privilegierung handeln solle, da man bei weniger Fortbildung Förderung erhalte. Dieses Argument treffe auf die klassische Meisterausbildung durchaus zu, jedoch nicht für die schulische. Denn die Argumentation unterstelle, dass der Teil jenseits der Fortbildung nicht förderwürdig sei, da er nicht zur Ausbildung dazu gehöre.

Auch das Argument, dass das AFBG subsidiär sei, greife bei der schulischen Ausbildung nicht. Zudem handle es sich häufig um Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, auf die man in zunehmenden Maße angewiesen sein werde. Diese hätten zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihre Erzieherinnen-Ausbildung beginnen würden keinen Beruf, der als Fachkraft in der Kita gelte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führt aus, dass sie den Gesetzentwurf sowie alle positiven Änderungen unterstütze. Mit dem Gesetzentwurf sei man einen guten Schritt weiter. Aus diesem Grund werde man diesem auch zustimmen.

Man habe noch weitergehende Forderungen. Wichtig sei ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung, da die Weiterbildung für jeden zugänglich sein müsse. Mit dem geforderten Recht auf Weiterbildung brauche man auch einen Anspruch auf Freistellung. Über die Schwierigkeit eines solchen Anspruchs gerade im Hinblick auf kleine Betriebe, sei man sich bewusst. Allerdings sei das Recht auf Weiterbildung wirkungslos, wenn der Arbeitgeber sich gegen eine Fortbildung ausspreche. Daher fordere man einen Anspruch auf Teilfreistellung oder Freistellung. Ferner müsse die Freistellung mit einer Rückkehrgarantie verbunden sein. Es müsse möglich sein, in den Stundenumfang zurückzugehen, in welchem man zuvor tätig war. Denn dies würde ansonsten Angestellte von einer Weiterbildung abhalten.

Des Weiteren fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Aufstiegs-BaföG zu einem Weiterbildungs-BaföG weiterzuentwickeln. Der Aussage der SPD-Fraktion, man konterkarriere die Sozialgesetzbücher, entgegnet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass man dies nicht wolle. Vielmehr suche man nach Lösungen für Personen, die sich weiterbilden möchten.

Die Anhörung habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestärkt, die Themen Evaluierung und Berichtspflicht in den Änderungsanträgen zu bekräftigen. Anknüpfend an die Ausführungen der FDP-Fraktion sei das Sammeln von Informationen im Hinblick auf die Entwicklung der Weiterbildungszahlen positiv zu bewerten. Diese Berichtspflicht sei sinnvoll und von vielen Experten in der Anhörung gefordert worden. Hier würde man einen schnellen Beginn begrüßen.

Der zweite Änderungsantrag betreffe die Teilzeitfinanzierung bei Teilzeitweiterbildung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei daran interessiert, das Fortbildungsinteressierte auch die Möglichkeit einer Teilzeitweiterbildung mit einer Teilzeitfinanzierung hätten.

Die Forderungen der Fraktion DIE LINKE. unterstütze man. So spreche der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wichtige Themen mit Handlungs- und Diskussionsbedarf an. Ferner enthalte man sich zu dem Antrag der FDP-Fraktion. Diesen würde man jedoch an sich mit Ausnahme der Begabtenförderungswerke unterstützen. Im Hinblick auf die Änderungsanträge vertrete man zu den mediengestützten Unterrichtsformen eine andere Auffassung. Im Übrigen würde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die anderen Änderungsanträge mittragen.

Die **Bundesregierung** bedankt sich zunächst für die insgesamt sehr positiven und unterstützenden Beiträge der Abgeordneten im Ausschuss für das von der Koalition vorgelegte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Sie glaube, dass mit diesem umfassenden Gesetz mit einem Finanzvolumen von 350 Millionen Euro ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Karriere und Aufstiegschancen in der beruflichen Bildung gesetzt werden könne. Gerade in der Abwägung der jungen Menschen, ob sie in den dualen Sektor, den beruflichen Sektor hineingehen oder einen akademischen Weg gehen wollten, sei die Frage, was eigentlich in Zukunft noch passieren könne und wo man noch Entwicklungsmöglichkeiten habe, sei die politisch grundsätzlich einhellig gewollte Aufstiegsfortbildung von besonderer Bedeutung.

Dabei seien zwei Punkte hervorzuheben: Die Forderung, Teilzeitfortbildung mit einem Unterhaltsbeitrag zu fördern, sei aus Sicht des BMBF nicht sinnvoll. Eine Unterhaltsförderung für Teilzeitmaßnahmen werde nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nicht gewährt. Der Gesetzgeber habe sich bewusst entschieden, eine Unterhaltsförderung ausschließlich für Vollzeitmaßnahmen vorzusehen. Den Personen, die in Teilzeit eine Aufstiegsfortbildung angehen, hätten angesichts der durchschnittlichen Wochenunterrichtszeiten weiterhin die Möglichkeit, erwerbstätig zu sein. Damit entfalle auch der Bedarf, die geförderten Teilzeitmaßnahmen neben den Maßnahmekosten auch beim Lebensunterhalt zu unterstützen.

Von der Fraktion DIE LINKE und von anderen sei das Thema „Erzieher“ angesprochen worden, die insgesamt durch die letzte Novelle bereits umfangreich auch in der Anzahl der Förderungen unterstützt worden seien. Diese würden nun noch mal mit den vorgesehenen Maßnahmen massiv unterstützt. Dies halte die Bundesregierung nachdrücklich für sinnvoll und richtig. Was die angesprochene Frage der Änderung der Fortbildungsdichte auf 60 Prozent anbelange, wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Förderfähigkeit der Erzieherqualifizierung mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bereits nach der jetzigen Rechtslage gegeben sei und in allen Bundesländern angehende Erzieherinnen und Erzieher gefördert würden. Es gebe somit keinen „weißen Fleck“. Die derzeitige Fortbildungsdichte im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz für Vollzeitschüler ermögliche auch die Förderung von integrierten Modellen zur Erzieherqualifizierung mit verteilten praktischen Phasen. Sie stehe lediglich dem Wunsch entgegen, diese Praktika ausschließlich außerhalb von 13 Wochen Ferien durchzuführen.

Ziel der Bundesregierung sei es, dass die angehenden Erzieherinnen und Erzieher angemessen vergütet würden. Denn wer in der Kita bereits erhebliche Arbeitsleistungen erbringe, sollte auch entsprechend entlohnt werden. Man sehe mit Unterstützung, Sympathie und Dankbarkeit, dass es in einer Vielzahl von Ländern in der Zwischenzeit Initiativen gebe, die Erzieherqualifizierung als vergütetes Ausbildungsmodell einzuführen. Man denke hier zum Beispiel an das Land Berlin oder an das Land Bayern. Berlin biete eine berufsbegleitende Ausbildung an. Die Tätigkeit in der Kita oder dem Hort werde als Anstellung in der Tätigkeit einer Erzieherin nach dem gültigen Tarifvertrag TVL in Berlin vergütet. Das seien Maßnahmen, die im Sinne der Aufwertung der Erzieherausbildung ausdrücklich gewürdigt würden. In Bayern werde eine quasi dualisierte Ausbildung „OptiPrax“ auf den Weg gebracht. Hier erhielten die Erzieherinnen und Erzieher einen Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsvergütung. Wenn man jetzt, wie von Einzelnen vorgeschlagen, eine Veränderung beim Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch Absenkung der Fördervoraussetzungen vornehmen würde, würde man diese ganz wichtigen Initiativen der Bundesländer konterkarieren. Das wolle die Bundesregierung ausdrücklich nicht. Man solle dafür werben, dass die angehenden Erzieherinnen und Erzieher in ihren längeren Praxisphasen der Qualifizierung adäquate Beschäftigungsbedingungen in Gestalt von sozialversicherungspflichtigen Praktikanten oder Anstellungsverträgen mit einer angemessenen Vergütung erhielten.

Als abschließende Bemerkung geht die Bundesregierung auf die Forderung ein, die Fortbildungsdichte zu erhöhen, um den großen Bedarf von 300.000 Erzieherinnen und Erzieher zu decken oder zumindest dadurch bei den Ausbildungskapazitäten eine deutliche Veränderung zu erreichen. Dies sei aber so nicht zu erreichen. Denn mit

einer Änderung der Fortbildungsdichte veränderten sich die vorhandenen Ausbildungskapazitäten überhaupt nicht. Wer sich in den Bundesländern umschaue, werde feststellen, dass an den Erziehschulen eine hohe Auslastung, eine volle Auslastung vorhanden sei. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz schaffe insofern keine neuen Kapazitäten in Erziehschulen. Das sei auch nicht die Aufgabe des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz habe vielmehr die Aufgabe, mehrere Ausbildungsstufen nacheinander zu fördern. Der Ausbau von Erziehschulen, der sicherlich in der Sache sehr sinnvoll wäre, sei Aufgabe der Bundesländer und das sollte so zum Ausdruck gebracht werden.

Vom Ausschuss angenommener Entschließungsantrag

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Entschließungsantrag ein. Der Wortlaut ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (auf den Seiten 7 – 9 dieses Dokuments) zu entnehmen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte fünf Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP

Änderung:

In Artikel 1, Nummer 1 b werden die Wörter „in Teilzeitform“ gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für die erste Fortbildungsstufe lediglich die Förderung von Teilzeitmaßnahmen vor. Auch Vollzeitmaßnahmen können in der Berufspraxis jedoch eine sinnvolle Möglichkeit der Fortbildung darstellen. Aus dem Bericht über die Wirkung des Dritten Gesetzes zur Änderung des AFBG (BT-Drs 19/13760) geht hervor, dass Vollzeitmaßnahmen einen deutlich überwiegenden Teil der Förderfälle bei kurzen Maßnahmen mit einer Dauer bis zu 12 Monaten ausmachen.

Die beantragte Änderung weitet die Förderfähigkeit auch auf der ersten Fortbildungsstufe auf Vollzeitmaßnahmen ab 200 Stunden aus, indem in dem neu eingefügten § 2 Absatz 3 die Einschränkung der Förderfähigkeit auf Teilzeitmaßnahmen gestrichen wird. Alle weiteren diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs bleiben von der Änderung unberührt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR,

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDPÄnderung:

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 4a Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Zu mediengestützter Kommunikation zählen Unterrichtsformen, die online bzw. in einem Lernmanagementsystem (LMS) durchgeführt werden und bei denen der Lernprozess überwiegend von der Lehrkraft aktiv gesteuert und der Lernfortschritt regelmäßig kontrolliert wird.“

Begründung:

Zeitgemäße Bildung bedient sich zunehmend digitaler, innovativer Werkzeuge zur Unterstützung von Lehr- und Lernmethoden (Blended Learning). Die beantragte Änderung schafft mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung förderfähiger, mediengestützter Lehrgänge und beinhaltet drei Änderungen: Erstens werden neben Online-Lösungen auch Lernmanagementsysteme aufgenommen. Zweitens soll es ausreichen, wenn der Lernprozess überwiegend statt vollständig von einer Lehrkraft aktiv gesteuert wird. Drittens soll die regelmäßige Lernkontrolle nicht notwendigerweise von der Lehrkraft vorgenommen werden müssen, sondern kann auch automatisiert erfolgen, beispielsweise durch moderne Methoden der Künstlichen Intelligenz.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 3 der Fraktion der FDPÄnderung:

In Artikel 1 Nummer 4 wird § 6 Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Besondere Umstände sind insbesondere dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung desjenigen Berufs entgegensteht, zu dem die zuletzt nach diesem Gesetz geförderte Fortbildung qualifiziert hat, oder wenn das weitere Fortbildungsziel für die berufliche Tätigkeit in fachlicher Hinsicht dienlich ist.“

Begründung:

Berufliche Weiterbildung sollte nicht länger hauptsächlich im Erklimmen höherer Fortbildungsstufen gesehen werden, sondern vermehrt auch in der Erweiterung beruflicher Handlungsfähigkeit auf demselben Kompetenzniveau. Dadurch können Fachkräfte ihre Qualifikationen in geeigneten Tätigkeitsfelder verarbeiten, um beispielsweise Veränderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden und neue Profile zu entwickeln.

Die beantragte Änderung erweitert die Förderungsfähigkeit mehrerer Fortbildungen auf derselben Fortbildungsstufe, indem Fortbildungsziele anerkannt werden, die für die berufliche Tätigkeit zwar möglicherweise nicht erforderlich, aber dienlich sind.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR,

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktion der FDP

Änderung:

In Artikel 1 wird Nummer 16 ersetzt durch

„§ 19b wird wie folgt gefasst:

„§19b Elektronisches Antragsverfahren

Die Länder sind verpflichtet, bis zum 1. August 2022 die elektronische Antragstellung medienbruchfrei und benutzerfreundlich unter datenschutzkonformer Einbeziehung verfügbarer Bestandsdaten sowie eines teil- oder vollautomatisierten Prüfungsverfahrens zu gestalten und bundesweit einheitlich umzusetzen.““

Begründung:

Die Ausgestaltung und Benutzerfreundlichkeit des Verfahrens ist zwischen den Ländern sehr unterschiedlich umgesetzt worden und insgesamt nicht zufriedenstellend. Im ersten Jahr nach der Einführung elektronischer Antragsverfahren zur AFBG-Förderung wurden bundesweit nur etwa 60 elektronische AFBG-Anträge medienbruchfrei gestellt (BT-Drs 19/13760, Kapitel III, Abschnitt 2c). Die offensichtlich geringe Akzeptanz dieser ersten Version der Online-Antragstellung muss als eindringliche Mahnung aufgefasst werden, digitale Behördengänge im Allgemeinen und das AFBG-Antragsverfahren im Speziellen weiterzuentwickeln.

In Kooperation mit den Ländern soll deshalb das elektronische Antragsverfahren für AFBG-Förderanträge weiterentwickelt werden, so dass eine einfache, benutzerfreundliche Antragstellung ermöglicht wird. Dabei sollen bereits verfügbare Bestandsdaten datenschutzkonform, also ggf. mit Einwilligung, herangezogen werden können und Prüfungsverfahren weitgehend automatisiert werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR,

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 5 der Fraktion der FDP

Änderung:

In Artikel 1 wird nach Nummer 19 folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b Evaluation

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden im Jahr 2022 evaluiert. Im Folgenden wird eine Evaluation alle zwei Jahre durchgeführt. Gegenstand der Evaluation sollen insbesondere die Wirksamkeit der Förderung, Einflussfaktoren auf Aufnahme und erfolgreiche Durchführung einer Fortbildung und die Umsetzung der elektronischen Antragstellung sein. Die Evaluationsberichte sind dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit einer Bewertung durch die Bundesregierung spätestens zum 1. Februar des Folgejahres zuzuleiten.““

Die bisherigen Nummern 20 und 21 werden die Nummern 21 und 22.““

Begründung:

Zur zielgenauen Weiterentwicklung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist eine belastbare, wissenschaftliche Evaluation über die Wirksamkeit der Förderinstrumente und des Verwaltungsvollzugs erforderlich. Diese soll nun erstmals durchgeführt und im Abstand von zwei Jahren regelmäßig fortgeschrieben werden. Schwerpunkte sollen insbesondere auf der Wirksamkeit der Förderung, der Umsetzung der elektronischen Antragstellung und den Einflussfaktoren auf Aufnahme und erfolgreiche Durchführung einer Fortbildung liegen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR,

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zwei Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENÄnderung

In Artikel 1 wird nach Nummer 20 Nummer 20a. eingefügt:

„20a. Nach § 27a wird der folgende §27b eingefügt:

§27b wird wie folgt gefasst:

„§27b
Berichtspflichten

Die Bundesregierung überprüft im Abstand von zwei Jahren, erstmals im Jahre 2021, die Entwicklung der Fortbildungsmaßnahmen und den Stand der Fortbildungsangebote in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist der Entwicklung der Anzahl an Fortbildungsteilnehmenden, den Veränderungen des Fortbildungsangebots und bestehender finanzieller oder gesellschaftlicher Hürden zur Wahrnehmung einer Fortbildung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Bericht vorzulegen. Der Bericht enthält auch die Statistik nach §27. ““

Begründung:

Die öffentliche Weiterbildungsförderung muss mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfen sowie den individuellen beruflichen Entwicklungswünschen von Fortbildungsinteressierten Schritt halten können und bedarf deshalb regelmäßiger Anpassung. Um das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in diesem Sinne kontinuierlich weiterentwickeln zu können, muss der Gesetzgeber nachhalten und beurteilen können, ob die mit dem Gesetz verbundenen gesetzgeberischen Ziele tatsächlich erreicht werden. Ein regelmäßiges Reporting in der Form eines AFBG-Berichts soll die dafür erforderlichen Daten und Analysen transparent machen und eine Bewertung durch den Gesetzgeber ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollen auch Fortbildungsverhalten, Fortbildungsbedarfe und Anreize ebenso wie Hemmnisse für die Aufnahme und die Durchführung einer beruflichen Fortbildung in einer wissenschaftlichen Studie alle zwei Jahre (vergleichbar dem

BAföG-Bericht) evaluiert und berichtet werden. Mit den Erkenntnissen dieses regelmäßigen Monitorings soll der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige gesetzliche Veränderungsbedarfe erhalten.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR,

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung

In Artikel 1 wird Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Vollzeitform“ und die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt: „Bei Maßnahmen in Teilzeit reduziert sich der nach Satz 1 zu leistende Unterhaltsbeitrag entsprechend anteilig, wobei die Erhöhung des Unterhaltsbedarfs für Kinder nach Satz 3 unberührt bleibt.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ und die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.“

Begründung

Fortbildungen in Teilzeit können nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bereits zwar grundsätzlich gefördert werden, die Unterstützung beschränkt sich jedoch nur auf die Übernahme der Maßnahmekosten. Eine anteilige Förderung des Lebensunterhalts in Teilzeit ist bisher nicht möglich. Dies widerspricht dem berechtigten Interesse von Fortbildungsinteressierten, auch während der Fortbildungsphase nah am betrieblichen Kontext zu bleiben, sowie dem Interesse des Arbeitgebers, die Arbeitskraft der Beschäftigten möglichst ohne Unterbrechung im Betrieb zu erhalten.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die finanzielle Förderung der Fortbildungsmaßnahme für Bildungsgänge in Teilzeit auf die Unterstützung des Lebensunterhalts ausgeweitet. Durch die Abfederung von Einkommensverlusten werden finanzielle Hürden, die der Aufnahme einer berufsbegleitenden Fortbildung entgegenstehen, abgebaut. Unnötige Phasen des Wiedereinstiegs werden dadurch verringert und die Vereinbarkeit von Fortbildungswunsch, Erwerbstätigkeit und Familie erhöht.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR,

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, FDP

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte einen Entschließungsantrag ein.

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Der Ausschuss stellt fest:

Das Aufstiegs-BAföG ist eine Erfolgsgeschichte. Sie hat hunderttausenden Menschen die Weiterentwicklung ihrer Qualifikationen ermöglicht und ihnen somit neue persönliche und berufliche Chancen eröffnet. Der digitale Wandel der Arbeitswelt verstärkt die Notwendigkeit lebensbegleitender Fort- und Weiterbildung sowohl für die Menschen selbst als auch für die Anpassungs- und Gestaltungsfähigkeit unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Neben der Deckung des Fachkräftebedarfs nimmt dabei auch die Befähigung zur Existenzgründung und Unternehmensnachfolge eine wichtige Rolle ein. Die staatlichen Instrumente zur Begleitung dieser Entwicklung müssen mit veränderten Berufsbiographien und neuen Organisations- und Bildungsformen mindestens Schritt halten. Das vierte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) leistet mit dem Ausbau der Förderung dazu einen wichtigen Beitrag.

Es gibt jedoch weiteren Handlungsbedarf zur Verbesserung des Aufstiegs-BAföG: Berufliche Weiterentwicklung sollte nicht länger hauptsächlich im Erklimmen höherer Fortbildungsstufen gesehen werden, sondern vermehrt auch in der Erweiterung beruflicher Handlungsfähigkeit auf demselben Kompetenzniveau. Auch Teilzeitmaßnahmen dürfen nicht an der Finanzierbarkeit des Lebensunterhalts scheitern. Zur zielgenauen Weiterentwicklung des AFBG ist eine belastbare Evaluation über die Wirksamkeit der Förderinstrumente und des Verwaltungsvollzugs sowie über die Zielgenauigkeit der Förderung und möglicherweise weiterhin bestehende Hürden dringend erforderlich. Zeitgemäße Bildung bedient sich zunehmend innovativer digitaler Werkzeuge zur Unterstützung von Lehr- und Lernmethoden (Blended Learning), die gleichermaßen förderfähig sein müssen. Im ersten Jahr nach der Einführung elektronischer Antragsverfahren zur AFBG-Förderung wurden bundesweit nur etwa 60 elektronische AFBG-Anträge medienbruchfrei gestellt (BT-Drs 19/13760, Kapitel III, Abschnitt 2c). Die offensichtlich geringe Akzeptanz dieser ersten Version der Online-Antragstellung muss als eindringliche Mahnung aufgefasst werden, digitale Behördengänge im Allgemeinen und das AFBG-Antragsverfahren im Speziellen weiterzuentwickeln.

Die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung muss sich in vergleichbaren Fördermöglichkeiten niederschlagen. Das Aufstiegs-BAföG soll Wegbereiter sein für Karrierechancen im mittleren Management, für Gründer und Selbstständige. Es soll Impulsgeber sein für Innovationskraft, moderne Technologien und zeitgemäße Organisationsformen. Um möglichst viele Menschen für eine berufliche Fortbildung zu gewinnen, sind deshalb weitere Verbesserungen der Aufstiegsförderung über die aktuelle AFBG-Novelle hinaus erforderlich.

2. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

- *Einen Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des AFBG vorzulegen, das*
 - *die Förderungsfähigkeit mehrerer Fortbildungen auf derselben Fortbildungsstufe erweitert,*
 - *die Last eines Einkommensverzichts zur Finanzierung des Lebensunterhalts bei Teilzeitfortbildungen abmildert,*
 - *auf der ersten Fortbildungsstufe die Förderfähigkeit auf Vollzeitmaßnahmen ab 200 Stunden ausweitet,*
 - *mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung innovativer, mediengestützter Lehrgänge schafft,*
- *eine wissenschaftliche Evaluation des AFBG zu veranlassen und im Abstand von zwei Jahren regelmäßig fortzuschreiben, wobei insbesondere die Wirksamkeit der Förderung, der Verwaltungsvollzug, die Umsetzung der elektronischen Antragstellung und die Einflussfaktoren auf Aufnahme und erfolgreiche Durchführung einer Fortbildung untersucht werden,*

- *in Kooperation mit den Ländern das elektronische Antragsverfahren für AFBG-Förderanträge weiterzuentwickeln, sodass eine bundesweit einheitliche, medienbruchfreie und benutzerfreundliche Antragstellung unter datenschutzkonformer Einbeziehung verfügbarer Bestandsdaten sowie ein (teil-)automatisiertes Prüfungsverfahren geschaffen wird,*
- *ein Leitbild zu entwickeln, das die Förderinstrumente für berufliche, akademische und hybride Bildungsangebote mittelfristig vereint und in ein umfassendes zweites Bildungssystem für das ganze Leben integriert, das allen Menschen jeden Alters unabhängig von der sozialen Herkunft einen Aufstieg durch Bildung ermöglicht,*
- *die Mittelzuweisung für die Förderprogramme der Stiftung Begabtenförderung Berufliche Bildung (SBB) zu erhöhen und den dreizehn Begabtenförderungswerken die Aufnahme von Talenten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung als Stipendiat/innen zu ermöglichen.*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR,

Berlin, den 12. Februar 2020

Stephan Albani
Berichterstatter**Ulrike Bahr**
Berichterstatterin**Dr. Götz Frömming**
Berichterstatter**Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)**
Berichterstatter**Dr. Birke Bull-Bischoff**
Berichterstatterin**Beate Walter-Rosenheimer**
Berichterstatterin

